

Landtagswahlen und Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Inneres
und Bau

Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Wahlen sind die Grundlage unserer Demokratie - und Ihre Chance, Politik aktiv mitzugestalten!

Diese Broschüre informiert Sie über Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlrecht in Mecklenburg-Vorpommern. Sie gilt nicht für Bundestags- oder Europawahlen.



Foto: Michael Grabe

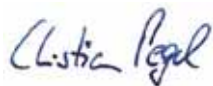
Auf Landes- und kommunaler Ebene entscheiden Sie darüber, wer Sie im Landtag, in Kreistagen und Gemeindevertretungen sowie als Landrätin oder Landrat und Bürgermeisterin oder Bürgermeister vertritt. Die Gewählten übernehmen dabei entweder ein politisches Mandat oder ein öffentliches Amt. Diese Funktionen werden in regelmäßigen Abständen neu vergeben – durch den Willen der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger.

Damit Wahlen zuverlässig und ordnungsgemäß durchgeführt werden können, braucht es neben einer funktionierenden Verwaltung vor allem engagierte Bürgerinnen und Bürger. Für jede Wahl werden zahlreiche ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

Die kommunalen Wahlleitungen sind daher auf Ihre Unterstützung angewiesen und freuen sich über Ihr ehrenamtliches Engagement sehr. Unterstützen Sie Ihre Gemeindeverwaltung, Ihre Stadtverwaltung oder Ihre Amtsverwaltung durch Ihre Mitarbeit in einem Wahlvorstand. Selbstverständlich werden Sie dafür umfassend geschult und auf Ihre Aufgabe vorbereitet. Für Ihren Einsatz erhalten Sie zudem eine Aufwandsentschädigung.

In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen rund um Ihr Wahlrecht, um die Organisation und Durchführung von Wahlen, die Möglichkeit, selbst zu kandidieren sowie Informationen zur Ermittlung der Wahlergebnisse. Außerdem sind die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen – das Landes- und Kommunalwahlgesetz sowie die Wahlordnung – enthalten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Pegel

Minister für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, im Mai 2026

Inhalt

Einleitung

Grundsätze der Wahl	6
Frei, gleich und geheim	6

I. Was Sie als Wählerin oder Wähler wissen müssen

1. Darf ich wählen?	7
2. Wie wird gewählt?	8
Stimmabgabe.....	8
Ungültige Stimmen	9
Briefwahl, Wahlschein	9
3. Einteilung des Wahlgebietes.....	10
4. Zuschauen erlaubt	10

II. Was Kandidatinnen und Kandidaten wissen müssen

1. Allein oder gemeinsam	11
2. Wer kann kandidieren?	11
3. Wie wird man Kandidatin oder Kandidat?	12
4. Wahlvorschläge	12
a) Landtagswahl	12
b) Kommunalwahlen	13
c) Anzahl Kandidatinnen oder Kandidaten bei Kommunalwahlen	15
d) Vertrauenspersonen	15
e) Wahlvorschläge ändern oder zurückziehen.....	15

III. Die Organisatoren, ihre Helfer, ihre Aufgaben

1. Die Wahlorgane	16
Wahlleitung	16
Wahlausschuss.....	16
Aufgaben übertragen	16
Wahlvorstand.....	16
Ehrenamtliche Mitwirkung.....	17
2. Aufgaben der Wahlorgane	17
Wahlvorschläge bearbeiten.....	17
Mängel beseitigen.....	17
Zulassung der Wahlvorschläge	18
3. Wahlbehörden	18
Wählerverzeichnis erstellen	18

IV. Das Wahlergebnis

1. Sitzverteilung bei der Landtagswahl	19
2. Sitzverteilung bei den Kommunalwahlen	21
Beispiel mit einem Wahlbereich	21
Ergebnis auf die Wahlbereiche verteilen	22
Die Gewählten benennen	22
3. Nachrücken bei Landtags- und Kommunalwahlen	22
4. Freie Sitze aufgrund des Wahlergebnisses bei Kommunalwahlen	23
5. Ergebnis der Landrats- oder Bürgermeisterwahl	23
6. Die Wahl annehmen oder ablehnen	23
7. Das Wahlergebnis verkünden	24
8. Erste Sitzung	24
9. Die Wahl überprüfen	24
10. Die Wahl wiederholen	24

V. Texte

Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)	26
Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V)	66

VI. Musterstimmzettel	91
------------------------------------	----

Einleitung

Grundsätze der Wahl

Parlamentarische Demokratie ohne Wahlen wäre keine Demokratie. Denn es gehört zu ihrem Wesen, dass in regelmäßigen Abständen der grundsätzliche Wille der Mehrheit der Bürger neu festgestellt wird und die Repräsentanten der Wahlberechtigten in den Parlamenten und Kommunalvertretungen neu bestimmt werden. Die aktive Teilnahme des Volkes am politischen Leben in Form von Wahlen ist grundlegender Ausdruck der Volkssouveränität, der in Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in dem kurzen Satz: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ zusammengefasst ist.

Die Ausübung des Wahlrechts ist lebensnotwendig für eine Demokratie. Der durch die Wahlen zum Ausdruck kommende Wählerwille ist einerseits Basis für die politischen Entscheidungen in der nachfolgenden Wahlperiode. Andererseits ermöglichen es Wahlen, einstige Minderheiten zu Mehrheiten werden zu lassen, was ein wichtiges Element der politischen Kontrolle ist.

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht das Prinzip der repräsentativen Demokratie. Das heißt, die Bürgerinnen und Bürger wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter, die für sie eine Wahlperiode lang die politischen Entscheidungen treffen. Die Gewählten sind Vertreterinnen und Vertreter aller Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Wahlgebiets, nicht nur ihrer Wählerinnen und Wähler. Sie sind nur ihrem Gewissen und dem Gemeinwohl verpflichtet und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Durch diese Grundsätze wird bei ihnen ein hohes Maß an Unabhängigkeit garantiert.

Frei, gleich und geheim

Die Wahlen in Deutschland, also auch die Landtagswahlen und die Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern, sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Allgemein sind sie, weil jeder wahlberechtigt und wählbar ist, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Dazu gehört zum Beispiel, dass die Wählerinnen und Wähler sowie die Kandidatinnen oder Kandidaten ein gewisses Alter erreicht haben müssen.

Die Wählerinnen und Wähler bestimmen die zu Wählenden direkt oder unmittelbar. Sie wählen also kein zwischengeschaltetes Gremium, das dann erst die eigentliche Wahl vornehmen würde. Dies nennt man unmittelbare Wahl.

Frei sind die Wahlen, weil niemand gezwungen werden kann, überhaupt zu wählen. Es gibt keine Wahlpflicht. Zur Freiheit der Wahl gehört auch, dass niemand Druck auf die Wählerinnen und Wähler ausüben darf. Niemand darf sie zwingen, für eine bestimmte Partei die Stimme abzugeben. Es ist natürlich zulässig, dass Kandidatinnen oder Kandidaten, Wählergruppen und Parteien um Stimmen werben. Am Wahltag ist dies allerdings in und unmittelbar vor den Wahlräumen ebenso verboten, wie es andere Formen der Beeinflussung sind.

Eng mit dem Grundsatz der freien Wahl verbunden ist das Prinzip der geheimen Wahl. Es muss sichergestellt sein, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen unbeobachtet abgeben können und auch hinterher niemand erfährt, für wen sie gestimmt haben – falls sie es nicht außerhalb des Wahllokals von sich aus mitteilen.

Die Wahlen sind gleich, weil alle Wählerinnen und Wähler die gleiche Anzahl an Stimmen abgeben können (Zählwertgleichheit). Gleich nennt man die Wahlen auch, weil jede Wählerstimme im Prinzip das gleiche Gewicht bei der Auszählung hat und damit im selben Maße wie andere darüber mitbestimmt, welche Kandidatinnen oder Kandidaten, Parteien oder Wählergruppen in welcher Stärke gewählt werden (Erfolgswertgleichheit).

I. Was Sie als Wählerin oder Wähler wissen müssen

1. Darf ich wählen?

Sie dürfen bei den Landtagswahlen und Kommunalwahlen wählen, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind Deutsche oder Deutscher im Sinne des Grundgesetzes oder, bei den Kommunalwahlen, Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- Sie haben am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet.
- Sie sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das kann durch eine strafrechtliche Verurteilung geschehen sein und muss sich aus dem Urteil selbst ergeben.
- Sie müssen – gerechnet vom Wahltag an – im Wahlgebiet (siehe dazu Kapitel I.3.) seit mindestens 37 Tagen ihre Haupt- oder alleinige Wohnung haben. Oder Sie müssen sich seit 37 Tagen im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keine Wohnung im Bundesgebiet haben.
- Sie müssen im Wählerverzeichnis eingetragen sein (siehe dazu Kapitel III.3.) oder aber einen Wahlschein erhalten haben.

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält spätestens am **22. Tag vor der Wahl** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. In das Wählerverzeichnis können Sie vom **20. bis 16. Tag vor der Wahl** Einsicht nehmen. Innerhalb dieser Frist können Sie einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn Sie das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten.

2. Wie wird gewählt?

Ihre Stimmen können Sie am Tag der Wahl in der Regel zwischen 8 und 18 Uhr in dem Wahlraum abgeben, der auf Ihrer Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Dort ist auch der genaue Zeitraum angegeben, in dem die Stimmabgabe möglich ist. Sie sollten Ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) mitbringen.

Wenn Sie am Wahltag verhindert sind, aber trotzdem an der Wahl teilnehmen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Damit können Sie die Möglichkeit der Briefwahl nutzen. Wenn Sie die Briefwahlunterlagen im Rathaus oder im Amt abholen, können Sie auch dort gleich Ihre Stimme abgeben und Ihren Wahlbrief in eine verschlossene Wahlurne einwerfen. Mit dem Wahlschein können Sie Ihre Stimmen auch in einem anderen Wahlraum abgeben als auf der Wahlbenachrichtigung vermerkt. Bei der Landtagswahl ist dies in jedem Wahlraum innerhalb des Wahlkreises möglich. Bei der Wahl der Kreistage, bei der die Landkreise in Wahlbereiche unterteilt sind, muss die Wahl in einem Wahlraum desselben Wahlbereichs erfolgen. Gleiches gilt bei Gemeindevertretungswahlen, wenn die Gemeinde in Wahlbereiche unterteilt ist. Bei Landrats- und Bürgermeisterwahlen können Sie mit einem Wahlschein im gesamten Landkreis beziehungsweise in der gesamten Gemeinde wählen.

Stimmabgabe

Jede wahlberechtigte Person kann bei jeder Wahl ihre Stimme nur einmal und nur selbst abgeben. Sie darf dabei nicht vertreten werden. Die Stimmabgabe im Wahlraum hat unbeobachtet zu erfolgen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Deshalb muss zum Ausfüllen der Stimmzettel eine Sichtblende oder ein separater Raum zur Verfügung gestellt werden und der Stimmzettel noch in dieser Wahlkabine so gefaltet werden, dass die gesetzten Kreuze nicht zu sehen sind. Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass sich immer nur eine wahlberechtigte Person in der Wahlkabine aufhält. Nur, wer seinen Stimmzettel nicht selbst ausfüllen kann, darf eine Person seines Vertrauens mit in die Wahlkabine nehmen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Es ist nicht erlaubt, im Wahlraum öffentlich zu verkünden, wen man wählen will oder gewählt hat. Wer seine Kreuze außerhalb der Wahlkabine macht, dessen Stimmzettel wird vom Wahlvorstand nicht angenommen.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann von einer anderen Person technische Hilfestellung in Anspruch nehmen. Die Hilfsperson darf die Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person nicht beeinflussen. Die Hilfsperson ist außerdem zur Geheimhaltung ihrer Kenntnisse, die sie bei der Unterstützung erlangt hat, verpflichtet.

Bei der Landtagswahl haben Sie zwei Stimmen, eine Erststimme und eine Zweitstimme. Mit der Erststimme, die auf der linken Stimmzettelhälfte abgegeben wird, wird eine Direktbewerberin oder ein Direktbewerber des Wahlkreises gewählt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Mit der Zweitstimme, die auf der rechten Stimmzettelhälfte abgegeben wird, wird die Landesliste einer Partei gewählt. Diese Stimme ist für die Sitzverteilung im Landtag ausschlaggebend. Sie ist entscheidend

für die Fraktionsstärken und damit für die politischen Kräfteverhältnisse und die Möglichkeiten der Mehrheits- und Koalitionsbildung im Landtag. Sie bestimmt daher auch darüber, welche Fraktion die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten vorschlägt.

Bei der Wahl des Kreistages oder einer Gemeindevertretung haben Sie drei Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch eindeutiges Ankreuzen in den vorgegebenen Kreisen neben den Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Sie können Ihre drei Stimmen einer einzigen Kandidatin oder einem einzigen Kandidaten geben, egal ob diese auf der Liste einer Partei oder Wählergruppe stehen oder es sich um eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber handelt. Dies nennt man kumulieren. Die drei Stimmen können Sie aber auch beliebig auf verschiedene Kandidatinnen oder Kandidaten verteilen („panaschieren“), die auch unterschiedlichen Wahlvorschlägen angehören dürfen. Daher ist es möglich, bis zu drei verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern je eine Stimme zu geben. Aber auch eine Kandidatin oder einen Kandidaten mit zwei und eine oder einen anderen mit einem Kreuz zu bedenken ist erlaubt. Gültig sind Stimmen auch, wenn insgesamt nur ein oder zwei Kreuze auf dem Stimmzettel gemacht wurden.

Bei einer Bürgermeisterwahl oder Landratswahl haben Sie nur eine Stimme. Tritt nur eine Kandidatin oder ein Kandidat an, muss das Kreuz bei „Ja“ oder „Nein“ eingetragen werden, bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten bei dem Namen der Person, die Sie wählen wollen.

Ungültige Stimmen

Bei der Landtagswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn für die Erststimme oder für die Zweitstimme mehr als ein Kreuz gemacht wurde. Sind bei der Bürgermeisterwahl oder Landratswahl mehr als ein Kreuz oder bei der Wahl des Kreistages oder der Gemeindevertretung mehr als drei Kreuze auf dem Stimmzettel, ist keine der Stimmen gültig. Außerdem werden einzelne Kreuze, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, als ungültig gewertet. Ungültig werden die Stimmen auch durch Anmerkungen, Kommentare oder sonstige Zusätze auf dem Stimmzettel.

Briefwahl, Wahlschein

Sie können bis zum Freitag **vor der Wahl**, 12 Uhr, einen Wahlschein beantragen. Diesen Antrag können Sie schriftlich, mit elektronischer Post (E-Mail) oder mündlich, nicht aber telefonisch, bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde (siehe dazu Kapitel III.3.) stellen. Bei plötzlicher Erkrankung kann dieser Antrag auch noch am Wahltag bis 15 Uhr gestellt werden.

Wer für einen anderen Wahlberechtigten den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragen oder in Empfang nehmen will, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Für die Briefwahl erhalten Sie

- für die Landtagswahl einen Wahlschein, den Stimmzettel ihres Wahlkreises, einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlbriefumschlag.
- für die Kommunalwahl einen Wahlschein, die notwendigen Stimmzettel (siehe Kapitel I.2.), einen Stimmzettelumschlag, einen Wahlbriefumschlag.

Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag um 18 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde eingegangen sein. „Briefstimmen“, die später eingehen, werden nicht

mehr berücksichtigt. Auch wer Briefwahlunterlagen angefordert und erhalten hat, kann am Wahltag noch in den Wahlraum gehen und dort wählen. Voraussetzung dafür ist, dass die Wahlscheine aus den Briefwahlunterlagen mitgebracht werden.

3. Einteilung des Wahlgebietes

Für die Landtagswahl ist das Land Mecklenburg-Vorpommern in 36 Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu § 54 Absatz 2 LKWG M-V. In jedem Wahlkreis wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter direkt gewählt.

Die Anzahl der bei Gemeindevertretungs- oder Kreistagswahlen in einer Gemeinde beziehungsweise in einem Landkreis zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl und ist in § 60 LKWG M-V festgelegt. Das Wahlgebiet ist bei Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen das Gebiet der Gemeinde und bei Kreistags- und Landratswahlen das Gebiet des Landkreises.

Bei der Wahl der Vertretung müssen größere Wahlgebiete, also die Landkreise und Städte mit einer Einwohnerzahl über 25.000, von der jeweiligen Vertretung in Wahlbereiche unterteilt werden. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von den Parteien und Wählergruppen für jeden Wahlbereich einzeln aufgestellt. Auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können in einem oder mehreren Wahlbereichen kandidieren. Durch die Aufteilung in Wahlbereiche soll erreicht werden, dass jede Region eines Landkreises und jeder Stadtteil einer größeren Stadt durch Vertreter im Kreistag beziehungsweise der Stadtvertretung repräsentiert ist. Für die Landrats- und Bürgermeisterwahl wird das Wahlgebiet nicht in Wahlbereiche unterteilt, da auch nur eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt wird.

Jeder Wahlkreis oder Wahlbereich wird aus wahlorganisatorischen Gründen in Wahlbezirke eingeteilt, die nicht mehr als 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen sollen. In jedem Wahlbezirk gibt es einen Wahlraum bzw. ein Wahllokal. In kleinen Gemeinden, die nicht in Wahlbereiche unterteilt sind, ist das Wahlgebiet oftmals mit dem Wahlbezirk identisch.

4. Zuschauen erlaubt

Bei der Auszählung der Stimmen im Wahlraum am Wahltag in der Regel nach 18 Uhr können alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zuschauen.

II. Was Kandidatinnen und Kandidaten wissen müssen

1. Allein oder gemeinsam

Bei den Landtagswahlen kann eine Kandidatin oder ein Kandidat als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber oder aber auf dem Wahlvorschlag einer Partei antreten. Dies gilt auch bei Kommunalwahlen, wobei hierbei eine Kandidatur auch über eine Wählergruppe möglich ist. Mindestens drei Wahlberechtigte eines Wahlgebiets können eine Wählergruppe bilden. Sie muss sich eine Satzung geben, einen Vorstand wählen und kommunalpolitische Ziele verfolgen. Mustersatzungen gibt es bei den Kreiswahlleitungen.

Parteien und Wählergruppen müssen die Kandidatinnen oder Kandidaten für ihren jeweiligen Wahlvorschlag durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen wählen. Ihre Satzungen müssen sie auf Anforderung der Wahlleitung einreichen (Für die Landtagswahl beachte dazu auch Kapitel II.4.a).

2. Wer kann kandidieren?

Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) ist das Recht, gewählt zu werden. Wählbar sind in den Landtag und bei Kommunalwahlen alle Wahlberechtigten, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Landrats- oder hauptamtlichen Bürgermeisterwahlen müssen die Kandidatinnen und Kandidaten allerdings nicht im Wahlgebiet (Gemeinde oder Landkreis) wohnen.

Der Verlust der Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht, siehe oben Kapitel I.1.) bedeutet gleichzeitig einen Ausschluss von der Wählbarkeit. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen müssen während der gesamten Wahlperiode jederzeit gegeben sein. Ein nachträglicher Verlust der Wählbarkeit (z. B. infolge der Verlegung der Haupt- oder alleinigen Wohnung aus dem Wahlgebiet) führt folglich zum Mandatsverlust. Das Wahlgebiet ist bei Landtagswahlen das Land Mecklenburg-Vorpommern und bei Kommunalwahlen die Gemeinde oder der Landkreis. Auf eine Einteilung in Wahlbereiche und in Wahlkreise kommt es hier nicht an.

Bestimmte Ämter sind mit bestimmten Mandaten in den kommunalen Vertretungen nicht vereinbar. Die Wählbarkeit für ein Bürgermeisteramt oder ein Mandat in einer Vertretung wird dadurch zwar nicht ausgeschlossen. Falls die Bewerberin oder der Bewerber jedoch gewählt wird, muss sie oder er sich anschließend für das Amt oder für das Mandat entscheiden.

Bei Landrats- oder hauptamtlichen Bürgermeisterwahlen müssen die sich bewerbenden Personen die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit erfüllen.

Wer ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister werden will, muss dieselben Voraussetzungen wie bei einer Kandidatur zur Gemeindevwahl erfüllen. Zusätzlich müssen diese Kandidatinnen oder Kandidaten nach dem Landesbeamtengesetz zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten ernannt werden können.

Alle Kandidatinnen oder Kandidaten für ein Bürgermeister- oder Landratsamt müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, und sie dürfen in der Regel nicht für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig gewesen sein.

3. Wie wird man Kandidatin oder Kandidat?

Wahlvorschläge müssen bis zum 75. Tag vor der Wahl um 16 Uhr bei der zuständigen Wahlleitung eingegangen sein. Zuständig ist bei Landtagswahlen die Landeswahlleitung für die Landeslisten und die Kreiswahlleitung für die Kreiswahlvorschläge. Für die Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen sind dies die Gemeindevahlleitungen und für die Kreistags- und Landratswahlen die Kreiswahlleitungen.

Die Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen müssen von den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen gewählt worden sein. Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit bereits frühzeitig abgegeben werden; dann können eventuelle Mängel noch behoben werden. Die erforderlichen Formblätter für Wahlvorschläge werden von der zuständigen Wahlleitung ausgegeben oder sind im Internet (<https://www.laiv-mv.de/Wahlen/>) zu finden.

Nicht nur Parteimitglieder, sondern auch Parteilose können auf dem Wahlvorschlag einer Partei kandidieren; dies gilt auch, wenn sie einer Wählergruppe in Deutschland oder einer Partei im Ausland angehören. Nicht zulässig ist hingegen die Kandidatur eines Parteimitgliedes auf dem Wahlvorschlag einer anderen Partei im Sinne des deutschen Parteiengesetzes.

In Kommunen, in denen bei Kommunalwahlen das Wahlgebiet in Wahlbereiche unterteilt ist, kann jede Kandidatin oder jeder Kandidat für die Gemeinde- bzw. Kreiswahl die Bewerbung auf einen Wahlbereich, also z. B. einen Orts- oder Stadtteil beziehungsweise einen Teil des Landkreises, beschränken. Die Kandidatur ist aber auch in mehreren oder allen Wahlbereichen des Wahlgebiets, also in der gesamten Kommune oder im gesamten Landkreis möglich. Parteien und Wählergruppen legen selbst fest, in welchen Wahlbereichen ihre Kandidatinnen oder Kandidaten antreten. Die Kandidatur für ein Bürgermeisteramt oder Landratsamt gilt immer für das gesamte Wahlgebiet.

Bei Landtagswahlen kann dieselbe Person sowohl auf einer Landesliste als auch auf einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die Wahl in den Landtag ist auch mit der Wahrnehmung eines kommunalen Mandats vereinbar, sodass eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Landtag und in einer kommunalen Vertretung möglich ist.

4. Wahlvorschläge

a) Landtagswahl

Die Wahl erfolgt aufgrund von

- a) Kreiswahlvorschlägen in den einzelnen Wahlkreisen (36 Direktmandate) und
- b) für das gesamte Land geltenden Landeslisten auf Landesebene.

Kreiswahlvorschläge können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes sowie
- Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber).

Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden.

Für Parteien, die im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einer oder einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Abgeordneten vertreten sind, gelten besondere Anforderungen. Sie können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **108. Tag vor der Wahl der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben** und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Solche Parteien benötigen außerdem für jeden Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag und Landesliste) 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten. Bei Kreiswahlvorschlägen müssen die eine Unterstützungsunterschrift leistenden Personen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein; die Wahlberechtigung muss zudem im Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehen.

Das genannte Unterschriftenerfordernis gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien und die Aufstellung gemeinsamer Wahlvorschläge sind bei Landtagswahlen nicht zulässig, da andernfalls der Wählerwille nicht hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck käme.

Dem Wahlvorschlag für die Landtagswahl sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei Wahlvorschlägen von Parteien die Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber. Diese beinhaltet auch eine Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes über die rechtmäßige Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber.
2. Zustimmungserklärung der Bewerberinnen oder Bewerber zum Wahlvorschlag. Diese beinhaltet auch eine Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes, dass die Bewerberin oder der Bewerber keiner oder keiner anderen Partei angehört sowie eine Wählbarkeitsbescheinigung.
3. soweit erforderlich:

Unterstützungsunterschriften mit Wahlrechtsbescheinigung für die Unterzeichner.

b) Kommunalwahlen

Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können sich selbst vorschlagen, sollten aber bedenken, dass die Bildung einer Wählergruppe jedenfalls dann vorteilhaft ist, wenn mit vielen Wählerstimmen gerechnet werden kann. Bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl dürfen mehrere Parteien und Wählergruppen auch einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Ansonsten sind gemeinsame oder verbundene Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen nicht zulässig.

Dem Wahlvorschlag für die Wahl der **Gemeindevertretung** oder des **Kreistages** sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber. Diese beinhaltet auch eine Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes über die rechtmäßige Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber.
2. Zustimmungserklärung der Bewerberinnen oder Bewerber zum Wahlvorschlag. Diese beinhaltet auch eine
 - Erklärung nach § 16 Absatz 8 LKWG M-V (für den Fall einer drohenden Unvereinbarkeit von Amt und Mandat; die Erklärung wird zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht),
 - Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 LKWG M-V, dass die Bewerberin oder der Bewerber keiner oder keiner anderen Partei angehört,
 - Bescheinigung der Wählbarkeit.

Dem Wahlvorschlag für eine **Bürgermeister-** oder **Landratswahl** sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber. Diese beinhaltet auch eine Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes über die rechtmäßige Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber.
2. Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers. Diese beinhaltet auch eine Erklärung über die persönlichen Voraussetzungen für die Wahl nach § 66 LKWG M-V. Darin inbegriffen sind Erklärungen
 - zu Straf- oder Disziplinarverfahren (unter anderem über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde),
 - über das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung,
 - über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR (eine Begründung ist möglich, die zusammen mit dem Wahlvorschlag veröffentlicht wird),
 - zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister nicht erforderlich).

Der Zustimmungserklärung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 LKWO M-V für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (Anlage 6),
- amtsärztliches Gesundheitszeugnis (nur für hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister bzw. Landrätinnen oder Landräte).

Weiterhin gehören zur Erklärung nach § 66 LKWG M-V eine

- Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 LKWG M-V, dass die Bewerberin oder der Bewerber keiner oder keiner anderen Partei angehört (bei Wahlvorschlägen von Parteien)
- Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.

c) Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten bei Kommunalwahlen

Parteien und Wählergruppen können im Wahlgebiet jeweils eine Kandidatin oder einen Kandidaten für das Bürgermeisteramt aufstellen. Zwei oder mehrere Parteien oder Wählergruppen können sich aber auch auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen. Gleiches gilt für Landratswahlen.

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbungen bei der Wahl kommunaler Vertretungen kann der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlleitung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen entnommen werden.

d) Vertrauenspersonen

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen als Ansprechpartner für die Wahlleitung zu benennen. Nur diese können gegebenenfalls rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, Mängel an den Wahlvorschlägen beseitigen oder diese ändern – zum Beispiel einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten zurückziehen. Sind keine Vertrauenspersonen benannt, so gelten die beiden ersten Unterzeichner des eingereichten Wahlvorschlags als Vertrauenspersonen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber ist selbst Vertrauensperson und muss keine zweite Vertrauensperson benennen.

e) Wahlvorschläge ändern oder zurückziehen

Bis zum **73. Tag vor der Wahl** können Wahlvorschläge ohne weiteres gemeinsam durch die Vertrauenspersonen geändert werden. Sie müssen die Änderung schriftlich bei der zuständigen Wahlleitung einreichen. Eine Änderung ist es zum Beispiel, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat auf der Liste einer Partei/Wählergruppe durch eine andere Person ersetzt werden soll. Eine derartige Änderung muss zuvor natürlich von der Partei/Wählergruppe ordnungsgemäß beschlossen worden sein.

Wahlvorschläge können bis zu ihrer Zulassung auch komplett zurückgenommen werden. Parteien und Wählergruppen können dies durch eine übereinstimmende Erklärung ihrer Vertrauenspersonen tun.

Nach der Zulassung ist eine Änderung des Wahlvorschlags oder eine Rücknahme nicht mehr möglich. Die Namen der vom Wahlausschuss zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erscheinen auf den Stimmzetteln (und zwar für die Landtagswahl die Direktbewerbungen sowie die ersten fünf Bewerbungen auf der Landesliste, für die Kommunalwahlen alle Bewerbungen). Das gilt zum Beispiel auch, wenn jemand seine Kandidatur zurückziehen will. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, die Wahl nicht anzunehmen.

Sonderregelungen gibt es für Todesfälle. Stirbt zwischen der Zulassung und dem Tag der Wahl eine Bewerberin oder ein Bewerber bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl oder um ein Direktmandat im Landtag, wird die Wahl abgesagt und auf einen späteren Termin verschoben.

Näheres über die Behebung von Mängeln, die endgültige Zulassung und die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, falls ein Wahlvorschlag nicht zugelassen wird, findet sich im folgenden Kapitel.

III. Die Organisatoren, ihre Helfer, ihre Aufgaben

1. Die Wahlorgane

Für einen reibungslosen Ablauf der Wahlen sind zahlreiche Helferinnen und Helfer in verschiedenen Wahlorganen zuständig. Auf Landesebene sind die Landeswahlleitung und der Landeswahlausschuss für die Landtagswahl tätig. Auf kommunaler Ebene obliegen die Aufgaben in den Gemeinden und Städten der Gemeindegewahlleitung und dem Gemeindegewahlausschuss und in den Landkreisen der Kreiswahlleitung und dem Kreiswahlausschuss. In den Wahlbezirken, wo die Bürgerinnen und Bürger im Wahlraum ihre Stimmen abgeben, sind es die Wahlvorstände, die am Wahltag ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen können nicht gleichzeitig Mitglied in einem Wahlorgan sein.

Wahlleitung

Die Landeswahlleitung und ihre Stellvertretung werden von der Landesregierung bestellt. Die Gemeindegewahlleitung wird von der Gemeindevertretung und die Kreiswahlleitung vom Kreistag gewählt.

Die Landeswahlleitung hält im Internet unter der Adresse www.laiv-mv.de/Wahlen Informationen rund um alle Wahlen bereit.

Wahlausschuss

Es gibt im Land den Landeswahlausschuss, in den Landkreisen die Kreiswahlausschüsse und in den Gemeinden die Gemeindegewahlausschüsse, die über die Zulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden haben. Der jeweilige Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und vier bis acht weiteren Mitgliedern, die von den Wahlleitungen aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen werden. Über die Anzahl der weiteren Mitglieder entscheidet beim Landeswahlausschuss der Landtag und bei Kommunalwahlen die jeweilige Vertretung. Bei der Berufung der Mitglieder werden die Mehrheitsverhältnisse im Landtag, in der Gemeindevertretung oder im Kreistag berücksichtigt.

Aufgaben übertragen

Amtsangehörige Gemeinden können die Aufgaben der Gemeindegewahlleitung und der Bildung des Gemeindegewahlausschusses insgesamt auf das Amt übertragen, wenn dies die Gemeindevertretung spätestens bis zum **120. Tag vor der Wahl** gegenüber dem Amt erklärt. Der Amtsausschuss wählt dann die Wahlleitung und entscheidet über die Anzahl der weiteren Mitglieder im Wahlausschuss.

Wahlvorstand

Für jeden Wahlbezirk (siehe dazu unter I.3.) wird rechtzeitig vor der Wahl ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und drei bis sieben weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Gemeindegewahlbehörde berufen. Sie müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein (dies gilt nicht für Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind).

Ehrenamtliche Mitwirkung

Die Mitwirkung als Mitglied im Wahlausschuss oder im Wahlvorstand ist eine ehrenamtliche Tätigkeit und gehört zu den wichtigen demokratischen Pflichten aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Jede wahlberechtigte Person ist verpflichtet, eine solche ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen. Von dieser Verpflichtung gibt es folgende Ausnahmen:

- Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Vertrauenspersonen dürfen weder in einer Wahlleitung noch im Wahlausschuss oder Wahlvorstand tätig werden (§ 7 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V).

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen ablehnen (§ 12 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V):

- die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages sowie der Bundes- und Landesregierung,
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beauftragt sind,
- Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes im besonderen Maße erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen.

Wer entgegen § 12 LKWG M-V ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung dieser Pflicht entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 70 Absatz 2 LKWG M-V).

Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten eine Aufwandsentschädigung von 35 Euro für die Vorsitzenden und je 25 Euro für die weiteren Mitglieder pro Sitzung beziehungsweise für den Wahltag. Die Vertretungen können eine höhere Entschädigung beschließen.

2. Aufgaben der Wahlorgane

Wahlvorschläge bearbeiten

Bis zum **75. Tag vor der Wahl** 16.00 Uhr nimmt die für ein Wahlgebiet zuständige Wahlleitung Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen (nur bei Kommunalwahlen) und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern für dieses Wahlgebiet entgegen. Diese Frist ist unter keinen Umständen verlängerbar.

Mängel beseitigen

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang von der Wahlleitung geprüft. Stellt sie Mängel fest, benachrichtigt sie sofort die Vertrauenspersonen, um diese Mängel rechtzeitig beheben zu lassen. Hat zum Beispiel eine Partei oder eine Wählergruppe ihre Kandidatinnen oder Kandidaten nicht rechtmäßig gewählt, kann diese Wahl bis zum Ende der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge noch wiederholt werden.

Nach dem **73. Tag vor der Wahl** bis zur Zulassung durch den zuständigen Wahlausschuss können nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge nicht in Frage stellen.

Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet spätestens am **52. Tag vor der Wahl** in öffentlicher Sitzung der für das Wahlgebiet zuständige Wahlausschuss. Der Wahlausschuss hat damit gut drei Wochen Zeit für die Zulassung der Wahlvorschläge. Diese Zeit benötigt er vor seiner Entscheidung, wenn bei Kommunalwahlen tatsächliche Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungstreue einer Bewerberin oder eines Bewerbers vorhanden sind und der Wahlausschuss den Wahlvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung zuleitet, die sich ihrerseits an die Verfassungsschutzbehörde wenden kann. In solchen Fällen wird ein zweiter Sitzungstermin des Wahlausschusses erforderlich.

Wird ein Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zugelassen, kann bis zum **45. Tag vor der Wahl** 18 Uhr jede Vertrauensperson des Wahlvorschlages Beschwerde einreichen. Einzelne abgelehnte Kandidatinnen oder Kandidaten einer Partei oder Wählergruppe können dies nicht. Wenn eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber sich selbst als Vertrauensperson angegeben hat, kann sie oder er allein Beschwerde einreichen. Nur die Wahlleitung kann sowohl gegen die Zulassung als auch gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlags des entsprechenden Wahlgebiets Beschwerde erheben.

Beschwerdestelle ist jeweils die nächsthöhere Instanz: bei Wahlvorschlägen in kreisangehörigen Gemeinden der Kreiswahlausschuss, bei Wahlvorschlägen in den kreisfreien Städten und den Landkreisen der Landeswahlausschuss. Über Beschwerden muss in öffentlicher Sitzung spätestens am **38. Tag vor der Wahl** entschieden werden. Diese Beschlüsse können nur im Rahmen einer Wahlprüfung überprüft werden, die allerdings erst nach der Wahl stattfinden kann.

Die Wahlleitung gibt spätestens am **24. Tag vor der Wahl** öffentlich bekannt, wer zur Wahl in ihrem Wahlgebiet zugelassen wurde.

3. Wahlbehörden

Die Wahlbehörden sind für die organisatorische Vorbereitung und Durchführung aller Wahlen verantwortlich. Es gibt sowohl auf Landesebene als auch auf Kreis- und Gemeindeebene Wahlbehörden, die die jeweiligen Wahlleitungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Die Landesregierung bestimmt die Landeswahlbehörde. Kreiswahlbehörden sind die Landräte. Gemeindewahlbehörde ist in amtsangehörigen Gemeinden der Amtsvorsteher und in amtsfreien Gemeinden der Bürgermeister.

Wählerverzeichnis erstellen

Die Gemeindewahlbehörde legt für jede Wahl für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten an. Darin werden auf Grundlage des Melderegisters der Familienname, Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift verzeichnet. Voraussetzung ist aber, dass die Bürgerin oder der Bürger ihre oder seine Haupt- oder alleinige Wohnung seit mindestens 37 Tagen vor dem Wahltag im Wahlgebiet hat.

Personen, die wahlberechtigt sind, aber trotzdem nicht im Wählerverzeichnis stehen, können einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis stellen. Solche Anträge sind bis zum **23. Tag vor der Wahl** bei der Gemeindewahlbehörde möglich. Dies gilt auch für Wahlberechtigte ohne Wohnung, wobei sie bei Antragstellung an Eides statt versichern müssen, sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufzuhalten und bei keiner anderen Gemeindewahlbehörde einen Antrag gestellt zu haben.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält von der Gemeindevahlbehörde spätestens am **22. Tag vor der Wahl** eine schriftliche Wahlbenachrichtigung. Das Wählerverzeichnis wird an den Werktagen vom **20. bis 16. Tag vor der Wahl** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann in dieser Zeit die Richtigkeit der Angaben zu ihrer Person überprüfen. Über Anträge auf Berichtigung entscheidet die Gemeindevahlbehörde. Wird deren Entscheidung durch Beschwerde angefochten, entscheidet der Gemeindevahlausschuss.

IV. Das Wahlergebnis

Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt jeder Wahlvorstand für jede Wahl einzeln das Wahlergebnis für den Wahlbezirk. Das endgültige Wahlergebnis wird binnen acht (Landtagswahl: zehn) Tagen nach der Wahl festgestellt.

Bei der Landtagswahl wird ausgezählt, wie viele Erststimmen die einzelnen Wahlkreisbewerberinnen oder Wahlkreisbewerber und wie viele Zweitstimmen die einzelnen Landeslisten erhalten haben.

Aufgrund der Ergebnisse in den Wahlbezirken ermittelt der Kreiswahlausschuss bei der Landtagswahl das Gesamtergebnis für den Wahlkreis und stellt die gewählte Wahlkreisbewerberin oder den gewählten Wahlkreisbewerber fest. Der Landeswahlausschuss stellt auf der Grundlage der von den Kreiswahlausschüssen festgestellten Ergebnisse das Wahlergebnis für das Land sowie die gewählten Listenbewerberinnen oder Listenbewerber fest. Die Wahlleiterinnen und Wahlleiter geben das Wahlergebnis jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich bekannt.

Bei den Kommunalwahlen ermittelt der zuständige Wahlausschuss durch Addition der Ergebnisse der Wahlbezirke für das Wahlgebiet, wie viele Sitze der Gemeindevertretung beziehungsweise des Kreistages auf welche Partei, Wählergruppe und Einzelbewerberin oder Einzelbewerber entfallen. Außerdem ermittelt er, welche Bewerberin oder welcher Bewerber der Parteien und Wählergruppen ein Mandat errungen haben. Er ermittelt weiterhin die Reihenfolge der Ersatzpersonen der Parteien und Wählergruppen, die in die Vertretung nachrücken, falls eine oder einer der Gewählten während der Wahlperiode ausscheidet.

Bei der Landratswahl oder Bürgermeisterwahl stellt der Wahlausschuss für das jeweilige Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallen sind und wer gewählt ist (siehe dazu nachfolgende Ausführungen unter der Überschrift „Ergebnis der Landrats- oder Bürgermeisterwahl“).

1. Sitzverteilung bei der Landtagswahl

Die Verteilung der Sitze wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf der Grundlage der gültigen Zweitstimmen bestimmt. Die Sitze werden den Parteien entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an Zweitstimmen nach dem Proportionalverfahren Hare/Niemeyer zugewiesen.

Die Sitzverteilung geschieht nach folgendem Berechnungsmodus:

Die Gesamtzahl der zu vergebenden Abgeordnetensitze, multipliziert mit der Zahl der für die jeweilige Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen, dividiert durch die Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien ergibt die Anzahl der auf die einzelnen Parteien entfallenen Sitze. Bei der Berechnung der Sitzverteilung werden die für eine Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt, wenn sie weniger als 5 % aller im Land für sie abgegebenen gültigen Zweitstimmen betragen.

Beispiel:

Für den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern werden 71 Abgeordnete gewählt. Es sind insgesamt 1.030.000 gültige Zweitstimmen abgegeben worden, die sich wie folgt auf die Parteien A, B, C, D und E verteilen:

Partei A	400.000
Partei B	250.000
Partei C	200.000
Partei D	150.000
Partei E	30.000
Gesamt	1.030.000

Die für die Partei E abgegebenen Stimmen bleiben unberücksichtigt, da sie weniger als 5 % aller abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat. Daraus ergibt sich die zu berücksichtigende Anzahl der gültigen Zweitstimmen von 1.000.000 (1.030.000 minus 30.000).

Die Sitze werden nun nach obigem Berechnungsmodus auf die Parteien A, B, C und D im Verhältnis der jeweilig erreichten Zweitstimmen zu der Gesamtzweitstimmenzahl verteilt. Das Ergebnis dieser Berechnung ist eine ganze Zahl (vor dem Komma siehe in der nachfolgenden Berechnung z. B. bei Partei A: 28) und ein Zahlenbruchteil (nach dem Komma bei Partei A: 40). Zunächst erhält jede Partei so viele Sitze, wie sich ganze Zahlen für sie ergeben. Die danach noch zu vergebenden Sitze werden auf die Parteien in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile verteilt.

Die Berechnung der Sitzverteilung im Beispiel ergibt für:

Partei	Anzahl der Abgeordneten	Anzahl der für die Partei abgegebenen gültigen Zweitstimmen	Zahl der insgesamt zu berücksichtigenden gültigen Zweitstimmen	Proportionalzahl	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Zahlenbruchteilen	Sitze insgesamt
A	71 x	400.000	: 1 Mio. =	28,40	28		28
B	71 x	250.000	: 1 Mio. =	17,75	17	1	18
C	71 x	200.000	: 1 Mio. =	14,20	14		14
D	71 x	150.000	: 1 Mio. =	10,65	10	1	11
					69	2	71

Von den auf die Landesliste einer Partei entfallenden Sitzen werden die in den Wahlkreisen direkt errungenen Mandate abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden entsprechend

der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Landesliste vergeben. Wenn auf eine Partei mehr Direktmandate entfallen als ihr aufgrund des Zweitstimmenanteils zustehen, so verbleiben ihr nach § 58 Abs. 6 Satz 1 LKWG M-V diese Sitze (Überhangmandate) auf jeden Fall. Damit hierbei aber das durch die Zweitstimmen bestimmte politische Kräfteverhältnis nicht verändert wird, erhalten die anderen Parteien ihrem Zweitstimmenanteil entsprechend „Ausgleichsmandate“ (§ 58 Abs. 6 Satz 2 LKWG M-V). Die Gesamtzahl der Abgeordneten erhöht sich dadurch.

Sollte eine Partei einen Sitz im Wahlkreis errungen haben, wegen der 5 %-Sperrklausel aber nicht bei der Sitzverteilung nach Landeslisten berücksichtigt werden, so behält die im Wahlkreis gewählte Person dieser Partei ihren Sitz.

2. Sitzverteilung bei den Kommunalwahlen

Auch bei den Kommunalwahlen werden die Sitze nach dem Proportionalverfahren Hare/Niemeyer verteilt (siehe oben 1.).

Beispiel mit einem Wahlbereich

In einer hauptamtlich verwalteten Gemeinde mit 5.900 Einwohnerinnen und Einwohnern sind 17 Gemeindevertreter zu wählen. Abgegeben wurden 13.500 gültige Stimmen. Diese verteilen sich auf

Partei A	7.200
Partei B	5.100
Wählergruppe C	600
Einzelbewerber D	600
Gesamt	13.500

Partei	Anzahl der Abgeordneten	Anzahl der abgegebenen Stimmen	Zahl der insgesamt zu berücksichtigenden gültigen Stimmen	Proportionalzahl	Sitze nach ganzen Zahlen	Sitze nach Zahlenbruchteilen	Sitze insgesamt
A	17 x	7.200	: 13.500 =	9,066	9		9
B	17 x	5.100	: 13.500 =	6,422	6		6
C	17 x	600	: 13.500 =	0,755	0	1	1
D	17 x	600	: 13.500 =	0,755	0	1	1
					15	2	17

Partei A bekommt zunächst neun Sitze und Partei B sechs Sitze, da die Berechnungen für sie diese Zahlen vor dem Komma aufweisen. Damit sind 15 der 17 Sitze vergeben, zwei sind übrig. Nun erhält die Wählergruppe C und der Einzelbewerber D je einen Sitz, da deren Zahlenbruchteile von „755“ hinter dem Komma identisch sind. Eines Losentscheids durch die Wahlleitung bedarf es in diesem Fall nicht, da noch zwei Sitze zu vergeben sind.

Ergebnis auf die Wahlbereiche verteilen

In Wahlgebieten mit mindestens zwei Wahlbereichen müssen nun in einem weiteren Schritt die den jeweiligen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern nach obiger Berechnung im Wahlgebiet zustehenden Sitze auf die einzelnen Wahlbereiche unterverteilt werden.

Dazu wird für jede Partei, Wählergruppe und jede Einzelbewerberin oder jeden Einzelbewerber wieder nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren vorgegangen.

Beispiel:

Das Wahlgebiet ist in zwei Wahlbereiche unterteilt. Partei A hat wie im Beispiel oben insgesamt im Wahlgebiet 7.200 Stimmen bekommen und damit das Anrecht auf neun Sitze. Im Einzelnen bekam sie im

Wahlbereich I: 4.200 Stimmen Wahlbereich II: 3.000 Stimmen.

Für die Verteilung der neun Sitze, die der Partei insgesamt zustehen, auf die beiden Wahlbereiche ergibt sich folgende Rechnung:

$$I: \frac{9 \times 4.200}{7.200} = 5,25 \qquad II: \frac{9 \times 3.000}{7.200} = 3,75$$

Aus dem Wahlbereich I kann Partei A fünf Bewerberinnen oder Bewerber in die Vertretung schicken. Aus dem Wahlbereich II sind es vier – drei, weil diese Zahl vor dem Komma steht und einen weiteren, da der Zahlenbruchteil „75“ größer ist als „25“ bei Wahlbereich I. Diese Berechnung wird nun auch für die anderen Wahlvorschläge vorgenommen.

Die Gewählten benennen

Nach der Berechnung der Sitze für jede Partei, Wählergruppe und jede Einzelbewerberin oder jeden Einzelbewerber für die Wahlbereiche werden die gewählten Bewerberinnen und Bewerber namentlich ermittelt. Gewählt sind jene Kandidatinnen oder Kandidaten, die unter allen Kandidatinnen oder Kandidaten dieser Partei oder Wählergruppe in diesem Wahlbereich die meisten Stimmen errungen haben. Werden einer Partei zum Beispiel vier Sitze in einem Wahlbereich zugesprochen, sind die vier Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die in diesem Wahlbereich die meisten Stimmen haben. Kandidatinnen oder Kandidaten, die in mehreren Wahlbereichen angetreten sind, werden nur in jenem Wahlbereich berücksichtigt, wo sie persönlich die meisten Stimmen bekommen haben.

3. Nachrücken bei Landtags- und Kommunalwahlen

Wird ein Sitz im Landtag frei (z. B. bei Verzicht auf das Mandat), so rückt die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist, nach (§ 46 LKWG M-V).

Ist ein Nachrücken nicht möglich, weil eine Liste erschöpft ist, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Landeswahlleitung stellt die Listennachfolgerin oder den Listennachfolger oder das Leerbleiben des Sitzes fest und gibt dies bekannt. Die Feststellung ist nach den Bestimmungen über die Wahlprüfung anfechtbar.

Auch in den Kommunen bilden die nicht gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten der Parteien und Wählergruppen Ersatzpersonen, die in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen in die Kommunalvertretung nachrücken, wenn eine Mandats-trägerin oder ein Mandatsträger ihrer Partei/Wählergruppe während der Wahlperiode vorzeitig das Mandat verliert oder darauf verzichtet.

4. Freie Sitze aufgrund des Wahlergebnisses bei Kommunalwahlen

Aufgrund des Wahlergebnisses können in einer Gemeindevertretung oder im Kreistag Sitze frei bleiben. Dies kann der Fall sein, wenn es schon bei der Wahl weniger Bewerberinnen oder Bewerber gab als für die Vertretung laut Landes- und Kommunalwahlgesetz vorgeschrieben sind. Frei bleiben Sitze auch, wenn ein Wahlvorschlag auf Grund des Wahlergebnisses mehr Sitze zugesprochen bekommt als Kandidatinnen oder Kandidaten aufgestellt worden sind, oder wenn Einzelbewerber oder Einzelbewerberinnen genug Stimmen für mehrere Mandate erhalten haben. In jeder Gemeinde und in jedem Kreistag müssen mindestens zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen Sitze besetzt sein. Sind es direkt nach der Wahl oder im Laufe der Wahlperiode weniger, findet eine Ergänzungswahl statt, bei der die unbesetzten Mandate neu besetzt werden.

5. Ergebnis der Landrats- oder Bürgermeisterwahl

Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Landrats- oder Bürgermeisterwahl fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei mehreren Bewerbungen niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht, findet zwei bis vier Wochen nach dem Tag der Hauptwahl eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei der Stichwahl reicht dann die Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Geht die Stichwahl unentschieden aus, entscheidet wiederum das Los.

Gab es nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten, sind für den Wahlerfolg mehr gültige „Ja“- als „Nein“-Stimmen erforderlich. Dabei müssen die „Ja“-Stimmen mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten ausmachen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wählt der Kreistag oder die Gemeindevertretung die Landrätin oder den Landrat beziehungsweise die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aus ihrer Mitte. Der Kreistag oder die Gemeindevertretung wählt auch dann, wenn sich keine Person zur Wahl stellt oder sämtliche Wahlvorschläge vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden.

6. Die Wahl annehmen oder ablehnen

Alle Gewählten werden von der zuständigen Wahlleitung schriftlich über ihre Wahl informiert. Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung eine Woche nach öffentlicher Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der vorangegangenen Wahlperiode. Sie haben in dieser Woche die Möglichkeit, schriftlich zu erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Wer erklärt hat, die Wahl nicht anzunehmen, kann dies nicht widerrufen. Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und Landrätinnen oder Landräte sind erst im Amt, wenn sie ihre Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten oder Beamten auf Zeit erhalten haben.

7. Das Wahlergebnis verkünden

Das Ergebnis der kommunalen Wahlen wird in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt gemacht, also meist durch Mitteilungsblatt, Internetveröffentlichung oder Aushang. Die Landeswahlleitung veröffentlicht ihre Bekanntmachung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern.

8. Erste Sitzung

Die erste Sitzung der neuen kommunalen Vertretung findet innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl statt. Der neue Landtag tritt innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl erstmals zusammen. Diese Sitzungen werden durch die bisherigen Präsidentinnen oder Präsidenten oder Vorsitzenden einberufen.

9. Die Wahl überprüfen

Gegen die Gültigkeit der Wahl insgesamt oder gegen einzelne Ergebnisse der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlgebietes Einspruch erheben. Bei einer Landratswahl und einer hauptamtlichen Bürgermeisterwahl steht dieses Recht unabhängig von der Wahlberechtigung auch unterlegenen Kandidatinnen oder Kandidaten zu. Einspruch kann daneben bei kommunalen Wahlen die Rechtsaufsichtsbehörde einlegen. Für die Gemeindevertretungs- und die Bürgermeisterwahlen in den kreisangehörigen Gemeinden ist dies der jeweilige Landkreis, für die Kreistags- und die Landratswahlen und die Wahlen in den kreisfreien Städten das für Inneres zuständige Ministerium.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen, nachdem das Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Er muss schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Wahlleitung eingelegt werden. Über Einsprüche entscheidet der Landtag oder die kommunale Vertretung. Sie kann einen Wahlprüfungsausschuss wählen, der die Einsprüche vorab prüft und eine Vorlage für die Entscheidung erarbeitet. Die Entscheidung über den Einspruch kann vor einem Verwaltungsgericht angefochten werden.

10. Die Wahl wiederholen

Die Wahl muss wiederholt werden, wenn der Landtag oder die jeweils zuständige Kommunalvertretung oder ein Verwaltungsgericht rechtskräftig feststellt, dass bei der Vorbereitung oder bei der Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die das Wahlergebnis beeinflusst haben oder haben könnten. Je nach Feststellung des Landtages oder der kommunalen Vertretung oder des Verwaltungsgerichts muss die Wahl in einem Wahlbezirk, einem oder mehreren Wahlbereichen oder Wahlkreisen oder im gesamten Wahlgebiet wiederholt werden. Die Wiederholungswahl wird wie eine „normale“ Landtags- oder Kommunalwahl mit denselben Fristen vorbereitet und durchgeführt. Wird die Wahl nur in einem Teil des Wahlgebiets wiederholt, muss das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet neu festgestellt werden. Auch gegen die Wiederholungswahl kann gegebenenfalls wieder Einspruch erhoben werden.

Betroffene Landrätinnen und Landräte oder Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verlieren ihr Amt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Wahlprüfung unanfecht-

bar geworden ist. Mitglieder des Landtages oder der kommunalen Vertretungen behalten solange ihr Mandat, bis die Wahlleitung das Ergebnis der Wiederholungswahl öffentlich bekannt gemacht hat. Beschlüsse des Landtages oder der kommunalen Vertretung, die diese in der Zwischenzeit unter Mitwirkung betroffener Abgeordneter oder Vertreterinnen und Vertreter gefasst hat, bleiben unabhängig vom späteren Mandatsverlust gültig.

V. Texte

Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V)

Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V)

VI. Musterstimmzettel

**Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern
(Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V)
Vom 16. Dezember 2010**

(GVOBl. M-V 2010, S. 690)

Stand: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183)

Inhaltsübersicht:

Teil 1

Gemeinsame Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht

Abschnitt 1

Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung
- § 3 Wahltag, Wahlzeit
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Ausschluss vom Wahlrecht
- § 6 Wählbarkeit

Abschnitt 2

Wahlorganisation

- § 7 Wahlorgane
- § 8 Wahlbehörden
- § 9 Wahlleitung
- § 10 Wahlausschüsse
- § 11 Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 12 Ehrenamt
- § 13 Daten der Wahlvorstände

Abschnitt 3

Vorbereitung der Wahl

- § 14 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 15 Aufstellung von Wahlvorschlägen
- § 16 Inhalt von Wahlvorschlägen
- § 17 Vertrauenspersonen
- § 18 Einreichung von Wahlvorschlägen, Behandlung mangelhafter Wahlvorschläge
- § 19 Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
- § 20 Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 21 Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 21a Wahlsichtwerbung
- § 22 Stimmzettel
- § 23 Ausübung des Wahlrechts
- § 24 Wählerverzeichnis
- § 25 Wahlschein
- § 26 Briefwahl

Abschnitt 4

Wahlhandlung, Wahlergebnis

- § 27 Öffentlichkeit der Wahl
- § 28 Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen
- § 29 Stimmabgabe im Wahlraum, Wahrung des Wahlheimnisses
- § 30 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 31 Zurückweisung von Wahlbriefen
- § 32 Ungültige Stimmen
- § 33 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten
- § 34 Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung

Abschnitt 5

Wahlprüfung, Nachrücken, Verbotsfolgen

- § 35 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl
- § 36 Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung im Wahlprüfungsverfahren
- § 37 Wahlprüfungsausschuss des Landtages
- § 38 Behandlung der Wahlanfechtung im Landtag
- § 39 Kommunaler Wahlprüfungsausschuss
- § 40 Feststellung der Ergebnisse bei Wahlprüfung
- § 41 Folgen der Feststellung
- § 42 Gerichtliche Entscheidung
- § 43 Neufeststellung des Wahlergebnisses
- § 44 Wahlen in besonderen Fällen
- § 45 Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen
- § 46 Nachrücken
- § 47 Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe

Abschnitt 6

Statistik, Kosten, Fristen und Termine

- § 48 Allgemeine Wahlstatistik
- § 49 Wahlkosten
- § 50 Staatliche Mittel für Einzelbewerbungen bei Landtagswahlen
- § 51 Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen
- § 52 Fristen und Termine

Teil 2

Ergänzende Bestimmungen zum Landtagswahlrecht

- § 53 Grundsätze der Landtagswahl
- § 54 Gliederung des Wahlgebietes bei Landtagswahlen
- § 55 Wahlvorschläge zu Landtagswahlen, Beteiligungsanzeige
- § 56 Aufstellen von Bewerberinnen und Bewerbern zu Landtagswahlen
- § 57 Wahl von Landtagsabgeordneten in den Wahlkreisen
- § 58 Wahl nach Landeslisten
- § 59 Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

Teil 3

Ergänzende Bestimmungen zum Kommunalwahlrecht

- § 60 Wahlgrundsätze und Anzahl der Sitze in Gemeindevertretung und Kreistag
- § 61 Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen
- § 62 Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen
- § 63 System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich
- § 64 System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen
- § 65 Verlust des Sitzes in Gemeindevertretung oder Kreistag
- § 66 Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat
- § 67 Durchführung von Bürgermeister- oder Landratswahlen
- § 68 Feststellung des Wahlergebnisses einer Bürgermeister- oder Landratswahl
- § 69 Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 70 Ordnungswidrigkeiten
- § 71 Durchführungsbestimmungen
- § 72 Übergangsregelung
- § 73 Außerkrafttreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3

Anlage (zu § 54 Absatz 2)

Teil 1

Gemeinsame Bestimmungen zum Landtags- und Kommunalwahlrecht

Abschnitt 1

Wahlgrundsätze, Wahlrecht, Wählbarkeit

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Wahl des Landtages und für alle Kommunalwahlen (Wahl der Gemeindevertretungen, der Kreistage, der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte) im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Wahlgrundsätze, Wahlperiode, Anfechtung

- (1) Die Wahlen sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlperiode der Gemeindevertretungen und der Kreistage beginnt mit dem Wahltag. Sie endet mit dem Beginn der nächsten Wahlperiode.
- (3) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen

Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 3 Wahltag, Wahlzeit

- (1) Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlleitung kann, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit verlängern.
- (2) Der Tag der Landtagswahl und der Tag landesweiter Kommunalwahlen (Wahl der Gemeindevertretungen, der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Kreistage) wird durch die Landesregierung festgelegt.
- (3) Der Tag der Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung und der Tag der Wahl von Landrätinnen oder Landräten durch den Kreistag festgelegt. Die Wahl darf frühestens sechs Monate und muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.
- (4) Mit der Festlegung des Wahltages für die Wahl ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und Landrätinnen oder Landräte wird gleichzeitig über den Termin einer möglichen Stichwahl entschieden. Diese findet zwei Wochen später statt; die Vertretung kann diesen Termin durch einen Beschluss, der spätestens bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen gefasst werden kann, um bis zu zwei Wochen verschieben.
- (5) Soweit die Gemeindevertretung oder der Kreistag (kommunale Vertretung) einen Wahltag festzulegen hat, kann die Rechtsaufsichtsbehörde bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von den zeitlichen Vorgaben dieses Gesetzes für die Festlegung des Wahltages bestimmen.

§ 4 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt zu Landtagswahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
 3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
 - (2) Wahlberechtigt zu Kommunalwahlen sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag
 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens 37 Tagen in der Kommune nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
 3. nicht nach § 5 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- Bei einer Stichwahl nach § 67 Absatz 2 Satz 2 müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 am Wahltag und am Stichwahltag vorliegen.
- (3) Wer im Wahlgebiet mehrere Wohnungen hat, übt das Wahlrecht dort aus, wo sich nach dem Melderegister die Hauptwohnung befindet.

(4) Bei Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 ist der Tag des Einzugs in die Wohnung oder der Begründung des Aufenthalts in die Frist einzubeziehen.

(5) Werden in den letzten 37 Tagen vor der Wahl Gebietsteile einer Gemeinde oder eines Landkreises in eine oder mehrere andere Gemeinden oder Landkreise eingegliedert, so ist bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 die Dauer des Wohnens oder des Aufenthalts in der eingegliederten Gemeinde oder dem eingegliederten Landkreis anzurechnen.

§ 5

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. § 66 bleibt unberührt.

(2) Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Abschnitt 2

Wahlorganisation

§ 7

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

1. für das Land die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter (Landeswahlleitung) und der Landeswahlausschuss,
2. für die Landkreise die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter (Kreiswahlleitung) und der Kreiswahlausschuss,
3. für die Gemeinden die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter (Gemeindegewahlleitung) und der Gemeindegewahlausschuss und
4. für jeden Wahlbezirk die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für jeden Wahlkreis zur Landtagswahl werden die Wahlorgane des Landkreises oder der kreisfreien Stadt tätig, in deren Grenzen der Wahlkreis oder sein größter Teil liegt.

(2) Alle Wahlorgane, Mitglieder von Wahlorganen und deren Stellvertretungen (Mitglieder der Wahlorganisation) üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber und Vertrauenspersonen dürfen nicht Mitglied der Wahlorganisation sein. Sind Mitglieder der Wahlorganisation mit ihrem Einverständnis als Bewerberin oder Bewerber oder als Vertrauensperson benannt worden, tritt mit dem Zeitpunkt der Benennung der Verlust der Stellung als Mitglied der Wahlorganisation ein. Das Amt ist unverzüglich neu zu besetzen.

(4) Niemand darf mehr als ein Amt in der Wahlorganisation ausüben.

§ 8 Wahlbehörden

(1) Wahlbehörden werden bei jeder Wahlleitung als Landeswahlbehörde, Kreiswahlbehörde oder Gemeindewahlbehörde eingerichtet. Sie unterstützen die Wahlleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlbehörden dürfen nicht an der Prüfung von Wahlvorschlägen und an der Ermittlung oder Erfassung von Wahlergebnissen mitwirken, wenn sie selbst oder Angehörige im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Bewerberinnen oder Bewerber oder Vertrauenspersonen sind.

(2) Für alle Wahlen ist die Gemeindewahlbehörde für die Vorbereitung und Durchführung in der Gemeinde zuständig, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Landeswahlbehörde wird von der Landesregierung bestimmt. Kreiswahlbehörden sind die Landräte. Gemeindewahlbehörden sind für die amtsangehörigen Gemeinden die Amtsvorsteher und für die übrigen Gemeinden die Bürgermeister.

§ 9 Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung trägt im Rahmen ihrer Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

(2) Die Landeswahlleitung und ihre Stellvertretung werden von der Landesregierung bestellt. Ihre Namen werden vom Innenministerium öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die kommunalen Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen werden von den Vertretungen gewählt. Ihre Namen werden von den Kommunen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Alle Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen bleiben bis zu einer Neubesetzung im Amt.

§ 10 Wahlausschüsse

(1) Der Wahlausschuss soll in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Parteien im Landtag oder der Parteien und Wählergruppen in den Vertretungen entsprechen. Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und vier bis acht weitere Mitglieder. Diese Anzahl wird vom Landtag oder von der Vertretung festgelegt. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretung werden von der Wahlleitung vor Landtagswahlen oder landesweiten Kommunalwahlen aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen; für sie ist § 7 Absatz 3 nicht anwendbar, wenn eine Befassung des Wahlausschusses mit der betroffenen Wahl aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, bleiben Plätze frei. Wird dadurch die Mindestgröße nicht erreicht, beruft die Wahlleitung die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen.

- (2) Die Namen der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretung werden von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Wahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen gilt der Wahlvorschlag als zugelassen, wenn es trotz der Anwendung des Satzes 2 zu Stimmengleichheit kommt. Die oder der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Sitzung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.
- (4) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der Bestellung eines neuen Wahlausschusses.

§ 11

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher und Wahlvorstand

- (1) In den Gemeinden wird für jeden Wahlbezirk für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und drei bis sieben weiteren Mitgliedern, die die Gemeindewahlbehörde aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Fehlende weitere Mitglieder sind am Wahltag von der oder dem Vorsitzenden durch Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn dies mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.
- (2) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Wahl und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.
- (3) Der Wahlvorstand wird öffentlich tätig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 12

Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Wahlorganisation üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit sind vorbehaltlich des Satzes 2 alle Wahlberechtigten verpflichtet. Die Übernahme dürfen ablehnen
1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
 2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
 3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind, und
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.
- (3) Bedienstete der Behörden und Einrichtungen des Landes, des Landkreises, der Gemeinde und des Amtes und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ihren Wohnsitz oder ihren Dienstsitz im Wahlgebiet haben, sind abweichend von Absatz 1 nicht ehrenamtlich tätig, wenn die Tätigkeit als Mitglied der Wahlorganisation zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich gehört. Die Bediensteten sind auch dann, wenn sie nicht im Gebiet der ersuchen-

den Gemeindevahlbehörde wohnen, berechtigt und auf Ersuchen der Gemeindevahlbehörde verpflichtet, als Mitglied der Wahlorganisation tätig zu werden. Satz 2 gilt nicht, wenn sie in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 die Übernahme der Tätigkeit ablehnen können.

(4) Wer zu einem Wahltag von mehreren Wahlbehörden als Mitglied der Wahlorganisation herangezogen wird, kann über den Ort seiner Heranziehung entscheiden.

§ 13

Daten der Wahlvorstände

(1) Auf Ersuchen der Gemeindevahlbehörde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung die in § 12 Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden und Einrichtungen verpflichtet, Name, Vorname und Anschrift ihrer Bediensteten zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände zu übermitteln. Die ersuchte Stelle hat ihre Bediensteten über die Datenübermittlung zu unterrichten.

(2) Die Gemeindevahlbehörde darf, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, die folgenden Daten der Mitglieder der Wahlvorstände für künftige Wahlen verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Fernsprechnummern und E-Mail-Adressen,
5. Geburtsdatum,
6. bisherige Mitwirkung und ausgeübte Funktion.

Abschnitt 3

Vorbereitung der Wahl

§ 14

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlleitung fordert nach der Bestimmung des Tages der Wahl so früh wie möglich durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 15

Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Soweit in § 55 Absatz 1 nichts anderes bestimmt ist, können Wahlvorschläge von den folgenden Wahlvorschlagsträgern aufgestellt werden:

1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (Einzelbewerbung).

(2) Eine Person darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, soweit § 62 Absatz 1 Satz 3 oder § 56 Absatz 4 Satz 2 nichts anderes bestimmt.

- (3) Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Absatz 2 Satz 2 weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in verbindlicher Reihenfolge von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die eine nach ihrer Satzung zuständige Versammlung
1. der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder
 2. von in entsprechender Anwendung der Sätze 2 bis 5 von Mitgliederversammlungen nach Nummer 1 aus deren Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertretern (Vertreterversammlung)
- sein muss. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 16

Inhalt von Wahlvorschlägen

- (1) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und, soweit vorhanden, deren Kurzbezeichnung oder Kennwort tragen.
- (2) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen (§ 17) zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.
- (3) Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
- (4) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.
- (5) Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Absatz 4 beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 beachtet worden sind.
- (6) Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der in Absatz 4 und 5 vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Absatz 5 weitergehende Anforderungen vorsieht. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie hierfür unterzeichnungsbefugt sind.
- (8) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

(9) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Vertrauenspersonen

(1) Soweit § 19 Absatz 3 nichts anderes bestimmt, sind nur die Vertrauenspersonen (§ 16 Absatz 2) jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(2) Fehlt im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe die Bezeichnung von Vertrauenspersonen, so gelten die beiden Personen, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet haben, als Vertrauenspersonen.

(3) Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung aller Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 16 Absatz 7 oder der Mehrheit der Unterzeichnenden des Wahlvorschlages nach § 55 Absatz 5 an die Wahlleitung abberufen oder ersetzt werden.

§ 18

Einreichung von Wahlvorschlägen, Behandlung mangelhafter Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen, soweit nicht § 55 Absatz 1 Satz 2 oder § 62 Absatz 1 Satz 2 etwas anderes bestimmt. Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Wahlleitung hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt sie bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 19 Absatz 3).

(2) Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur vor, wenn er

1. die nach § 16 Absatz 7 und § 55 Absatz 5 erforderlichen Unterschriften trägt und
2. den Wahlvorschlagsträger und die Person der benannten Bewerberinnen oder Bewerber eindeutig bezeichnet und
3. bei Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift nach § 16 Absatz 5 und die Zustimmung nach § 16 Absatz 3 sowie etwa nach § 16 Absatz 4 erforderliche eidesstattliche Versicherungen enthält.

Soweit Unterlagen nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl eingereicht werden, ist die Wahlleitung nicht zur Prüfung und Aufforderung zur Mängelbeseitigung nach Absatz 1 verpflichtet.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages (§ 20 Absatz 1) können Mängel nicht mehr behoben werden.

§ 19

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen. Absatz 4 sowie § 67 Absatz 2 bleiben unberührt.

- (2) Jede Änderung oder Rücknahme bedarf übereinstimmender Erklärungen der Vertrauenspersonen. Wenn im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 2 keine zweite Vertrauensperson bezeichnet wurde, bedarf es nur der Erklärung der Einzelbewerberin oder des Einzelbewerbers. Diese Erklärungen sind der Wahlleitung gegenüber schriftlich abzugeben und können nicht widerrufen werden. Ein Wahlvorschlag nach § 55 Absatz 5 kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch gemeinsame schriftliche Erklärung zurückgenommen werden.
- (3) Wenn eine Person, die nach § 15 Absatz 4 ordnungsgemäß gewählt wurde, nach dem 83. Tag vor der Wahl und vor der Zulassung der Wahlvorschläge (§ 20) stirbt oder nach § 6 Absatz 2 die Wählbarkeit verliert oder wenn von der Wahlleitung innerhalb dieser Frist Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben werden, so kann eine andere Person auch von einem satzungsgemäß oder von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (§ 15 Absatz 4) dazu ermächtigten Organ der Partei oder Wählergruppe gewählt werden, das mindestens sieben Mitglieder haben muss. § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend; § 55 Absatz 5 findet keine Anwendung.
- (4) Wenn eine zugelassene Person zwischen der Zulassung und dem Wahltag stirbt oder nach § 6 Absatz 2 die Wählbarkeit verliert, wird dies von der Wahlleitung unverzüglich bekannt gemacht. Der Stimmzettel wird nur dann geändert, wenn er sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wahlleitung von dem Ereignis erfährt, noch nicht im Druck befindet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ein Fall des § 44 Absatz 8 vorliegt.

§ 20

Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der zuständige Wahlausschuss entscheidet spätestens am 52. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge und die Personen, die sich bei Bürgermeister- oder Landratswahlen bewerben, sind einzuladen und erhalten vor der Entscheidung des Wahlausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Prüfungspflicht des Wahlausschusses erstreckt sich nur auf die Wahlvorschläge und die mit diesen zusammen eingereichten Unterlagen. Tatsachen, die dem Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden.
- (3) Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nicht entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne von mehreren Personen, so sind diese aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag dann noch mehr Personen als zulässig, so sind die über die Höchstzahl hinausgehenden, auf dem Wahlvorschlag zuletzt aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zu streichen.
- (4) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 5 hin.
- (5) Weist ein Gemeinde- oder Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann jede Vertrauensperson des zurückgewiesenen Wahlvorschlages und die Wahlleitung sowie bei Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl die Landeswahlleitung bis zum 45. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr Beschwerde erheben. Die Wahlleitung sowie bei Kreiswahlvorschlägen zur Landtagswahl die Landeswahlleitung kann auch gegen die Zulassung eines Wahlvorschlages Beschwerde erheben. Die Beschwerde gegen die Entschei-

derung eines Gemeindevwahlausschusses ist an die Kreiswahlleitung zu richten und wird vom Kreiswahlausschuss entschieden. Die Beschwerde gegen die Entscheidung eines Gemeindevwahlausschusses einer kreisfreien Stadt oder eines Kreiswahlausschusses ist an die Landeswahlleitung zu richten und wird vom Landeswahlausschuss entschieden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Beschwerdeentscheidung muss spätestens am 38. Tag vor der Wahl ergehen.

(6) Sind im Wahlvorschlagsverfahren melderechtliche Sachverhalte zu prüfen und ist jemand, der dabei für die zuständige Behörde tätig wird, als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber beteiligt, tritt die Fachaufsichtsbehörde an die Stelle dieser Behörde.

§ 21

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Wahlleitung hat die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen. Dabei macht sie auch Erklärungen nach § 16 Absatz 8 und nach § 66 Absatz 1 Satz 2 bekannt. Soweit hierzu nach § 66 Absatz 1 Satz 3 eine Begründung angegeben wurde, wird auch diese veröffentlicht.

§ 21a

Wahlsichtwerbung

(1) Den Wahlvorschlagsträgern, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes an Wahlen teilnehmen, ist für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag in angemessener Weise die Durchführung von Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinden zu ermöglichen.

(2) Über einen Antrag auf Genehmigung von Wahlsichtwerbung hat die Gemeinde innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist versagt wird.

(3) Nebenbestimmungen zu Sondernutzungserlaubnissen nach den Vorschriften des Straßen- und Wegerechtes sind nur zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Straßenraumes sowie zur Wahrung der Chancengleichheit zulässig. Anträge auf Sondernutzungserlaubnis können abgelehnt werden, wenn der Inhalt oder die Gestaltung der Wahlsichtwerbung gegen Strafgesetze oder gegen die Verfassung verstößt.

(4) Sonstige landes- und bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 22

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis oder Wahlbereich unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt.

(2) Die Bewerbungen oder Listen werden in folgender Reihenfolge aufgeführt:

1. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für eine der an der letzten Wahl gleicher Art im Wahlgebiet beteiligten Parteien auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei dieser Wahl landesweit erreichten Stimmzahl,
2. Bewerberinnen und Bewerber oder Listen, die für sonstige politische Parteien oder Wählergruppen auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Partei oder Wählergruppe,
3. Einzelbewerbungen in alphabetischer Reihenfolge des Namens.

(3) Bei Landtagswahlen richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen zunächst der Parteien und dann der Einzelbewerbungen an.

(4) Bei Bürgermeister- oder Landratswahlen wird Absatz 2 angewendet, wobei an die Stelle des Ergebnisses der letzten Bürgermeister- oder Landratswahl im Wahlgebiet das Ergebnis der letzten Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages im Wahlgebiet tritt. Im Fall eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Absatz 2 Satz 2 wird für Absatz 2 Nummer 1 auf die vorschlagende Partei oder Wählergruppe mit der höheren Stimmenzahl und für Absatz 2 Nummer 2 auf diejenige vorschlagende Partei oder Wählergruppe abgestellt, die in der alphabetischen Reihenfolge vorne liegt.

§ 23

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen können alle Wahlberechtigten, die in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahlschein haben.

(2) Eine Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

(3) Eine Person, die einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

1. durch Briefwahl,
2. durch Urnenwahl vor einem beweglichen Wahlvorstand oder
3. durch Urnenwahl in einem beliebigen Wahlbezirk
 - a) bei der Landtagswahl in dem Wahlkreis,
 - b) bei der Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages in dem Wahlbereich und
 - c) bei der Bürgermeister- oder Landratswahl im Wahlgebiet teilnehmen.

(4) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

§ 24

Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeindewahlbehörde legt vor jeder Wahl für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis an. Es enthält Name und Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aller Wahlberechtigten. Bei Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift die Erreichbarkeitsanschrift eingetragen.

(2) Die Gemeindewahlbehörde benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

(3) Alle Wahlberechtigten haben an den Werktagen vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindewahlbehörde ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen Personen darf das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis nur wahrgenommen werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(4) Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses können spätestens am 16. Tag vor der Wahl bei der Gemeindewahlbehörde unter Angabe der Gründe gestellt werden. Stützen sich Anträge auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so haben die Antragstellenden die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Gemeindewahlbehörde hat ihre Entscheidung spätestens am neunten Tag vor der Wahl den Antragstellenden und im Fall des Absatzes 3 Satz 2 der anderen Person unter Hinweis auf die Sätze 4 und 5 zuzustellen; bei Stattgabe eines Antrages zur eigenen Person reicht die sonstige schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung. Gegen die Ablehnung eines Antrages kann die oder der Antragstellende und gegen eine Änderung der Eintragung zu ihrer Person kann die andere Person spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beschwerde an den Gemeindewahlausschuss einlegen. Der Gemeindewahlausschuss entscheidet spätestens am dritten Tag vor der Wahl.

(5) Die Gemeindewahlbehörde gibt spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt, wann die Wahlbenachrichtigungen den Wahlberechtigten spätestens vorliegen sollen und wann und wo die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und zur Antragstellung auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gegeben ist.

§ 25 Wahlschein

- (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie
1. aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
 2. an der Briefwahl teilnehmen,
 3. zur Urnenwahl einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises, Wahlbereiches oder Wahlgebietes aufsuchen oder
 4. an der Urnenwahl vor einem beweglichen Wahlvorstand teilnehmen wollen.
- (2) Ein Wahlschein kann nur versagt werden, wenn die oder der Antragstellende im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt ist. Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann bei der Gemeindewahlbehörde unter Angabe der Gründe Einspruch eingelegt werden. Stützt sich der Einspruch auf Tatsachenbehauptungen, die nicht offenkundig sind, so hat die oder der Einspruchsführende die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Gemeindewahlbehörde entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Gegen eine Zurückweisung des Einspruchs kann die oder der Einspruchsführende Beschwerde an die Kreiswahlleitung einlegen. Die Kreiswahlleitung entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

§ 26 Briefwahl

- (1) Wenn eine wahlberechtigte Person einen Wahlschein beantragt, erhält sie die Briefwahlunterlagen zusammen mit dem Wahlschein. § 29 Absatz 3 ist entsprechend anwendbar. Sie ist selbst dafür verantwortlich, dass das Wahlgeheimnis bei der Stimmabgabe gewahrt bleibt.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder, im Falle des § 29 Absatz 3, die Hilfsperson gegenüber der Wahlleitung an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet worden ist. Die Wahlleitung ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Die wählende Person übersendet oder überbringt der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle den Wahlbrief so rechtzeitig, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18 Uhr zugeht.

(4) Die mit Briefwahl abgegebenen Stimmen werden nicht dadurch ungültig, dass die wählende Person vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder ihr Wahlrecht nach § 5 verliert.

Abschnitt 4 Wahlhandlung, Wahlergebnis

§ 27 Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Wird eine wahlberechtigte Person aus dem Wahlraum verwiesen, in dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, so ist ihr möglichst noch Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

§ 28 Unzulässige Wahlwerbung und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Befragung von Wahlberechtigten im Wahlraum zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung sowie die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach ihrer Stimmabgabe sind vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Räume, in denen die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden kann.

§ 29 Stimmabgabe im Wahlraum, Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Alle Wahlberechtigten, die ins Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen Wahrschein erhalten haben, können in einem Wahlraum mit einem Stimmzettel persönlich ihre Stimmen abgeben. Es ist sicherzustellen, dass sie ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind zur Wahrung des Wahlheimnisses Wahlurnen zu verwenden.

(2) Mit dem Stimmzettel wird gewählt, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, wie die wählende Person sich entschieden hat. Sie faltet den Stimmzettel in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist und wirft ihn in die Wahlurne.

(3) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die

Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand für den Wahlbezirk fest, wie viele Stimmen
 1. auf jede Bewerberin und jeden Bewerber und
 2. auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ergeben haben. Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung und Berichtigung.

§ 31

Zurückweisung von Wahlbriefen

Zur Briefwahl ist jeder Wahlbrief zuzulassen,

1. der rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem so viele gültige und vollständig ausgefüllte Wahlscheine beiliegen wie Stimmzettelumschläge enthalten sind,
3. bei dem kein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
4. bei dem wenigstens entweder der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Wahlbriefe, die eine oder mehrere dieser Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Absender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 32

Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar oder für einen anderen Wahlkreis oder Wahlbereich gültig ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. mehr Kennzeichnungen enthält als die wählende Person Stimmen hat,
 4. zu einer oder mehreren Stimmen den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 5. zu einer oder mehreren Stimmen einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 sind alle Stimmen ungültig.

- (2) Bei der Briefwahl sind außerdem alle Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist oder der Stimmzettelumschlag

offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht, jedoch eine Zurückweisung gemäß § 31 nicht erfolgt ist.

(3) Mehrere in einem Stimmzettelumschlag abgegebene Stimmzettel gelten als einer, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als ungültige Stimmen. Bei leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen gelten alle Stimmen als ungültig.

§ 33

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

(1) Der jeweils zuständige Wahlausschuss stellt für jeden Wahlbereich oder jeden Wahlkreis und gemäß der §§ 57, 58, 63, 64 oder 68 für das Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen

1. auf jede Bewerberin und jeden Bewerber und
2. auf jeden Wahlvorschlag

entfallen sind und wer damit gewählt ist.

(2) Bei Kommunalwahlen stellt der Wahlausschuss weiterhin für jeden Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages sind Ersatzpersonen dieses Wahlvorschlages. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet die im Wahlvorschlag aufgeführte Reihenfolge.

(3) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis nach der Beschlussfassung des Wahlausschusses noch in der Sitzung bekannt.

(4) Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt.

(5) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten unverzüglich schriftlich und weist sie auf die Regelung des § 34 hin.

§ 34

Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung

Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im Landtag oder in der kommunalen Vertretung eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 33 Absatz 4), jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des Landtages oder der Vertretung. Der Erwerb der Mitgliedschaft tritt nicht ein, wenn die Gewählten binnen dieser Woche gegenüber der Wahlleitung schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als unbeachtlich. Eine Erklärung nach Satz 2 kann nicht widerrufen werden.

Abschnitt 5

Wahlprüfung, Nachrücken, Verbotsfolgen

§ 35

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, bei einer Stichwahl des endgültigen Wahlergebnisses, Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und

gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

§ 36

Zuständigkeit, Beteiligte, Mitwirkung im Wahlprüfungsverfahren

(1) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet bei Landtagswahlen der Landtag nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Bei allen Kommunalwahlen entscheidet die Vertretung. Sie kann die Vorbereitung ihrer Entscheidung auf einen Wahlprüfungsausschuss übertragen. In den Kommunen können die gewählten Vertreterinnen und Vertreter bereits vor der Konstituierung der Vertretung einen Wahlprüfungsausschuss wählen oder über Einsprüche entscheiden.

(2) Beteiligte im Wahlprüfungsverfahren sind

1. die Person, die den Einspruch eingelegt hat,
2. die Person, deren Wahl geprüft wird,
3. die Vertrauenspersonen der in Nummer 2 Genannten,
4. bei einem Einspruch gegen die Landtagswahl zusätzlich
 - a) die Präsidentin oder der Präsident des Landtages,
 - b) das Innenministerium,
 - c) die Landeswahlleitung,
 - d) eine Vertretungsperson der Fraktion der oder des Abgeordneten, deren oder dessen Wahl geprüft wird.

Alle Beteiligten sind zu den Verhandlungsterminen des Wahlprüfungsausschusses zu laden. Sie haben vor der Sitzung das Recht auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen am Sitz des Wahlprüfungsausschusses und in der Sitzung das Antragsrecht.

(3) Von der Beratung über das Ergebnis der Prüfung und von der Beschlussfassung im Wahlprüfungsverfahren sind die Beteiligten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 ausgeschlossen; bei Kommunalwahlen ist § 24 der Kommunalverfassung nicht anwendbar. Wenn in einem Wahlprüfungsverfahren aus dem gleichen Grund die Wahl von so vielen Personen zu prüfen ist, wie erforderlich wären, um eine Fraktion zu bilden, gilt im Landtag Satz 1 nicht. Bei Kommunalwahlen tritt in diesem Fall die Rechtsaufsichtsbehörde an die Stelle der Vertretung.

§ 37

Wahlprüfungsausschuss des Landtages

(1) Wahlprüfungsausschuss des Landtages ist der Rechtsausschuss. Die oder der Vorsitzende bestimmt für jeden Einspruch eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter. Der Ausschuss tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und ob Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Verhandlungstermin durch die Vorprüfung so vorzubereiten, dass möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin die Schlusssentscheidung erfolgen kann.

- (2) Der Ausschuss ist berechtigt, Auskünfte jeder Art einzuholen und Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen zu lassen. Bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen sind die Beteiligten (§ 36 Absatz 2) eine Woche vorher zu benachrichtigen. Sie sind berechtigt, Fragen stellen zu lassen und Vorhalte zu machen. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ausschuss Rechts- und Amtshilfe zu leisten.
- (3) Vor der Schlusssentscheidung wird Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaumt, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist. Die mündliche Verhandlung findet öffentlich statt. Der Wahlprüfungsausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Verhandlung.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. An der Beschlussfassung dürfen nur diejenigen Mitglieder oder deren Stellvertretung mitwirken, die an der dem Beschluss zu Grunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.
- (5) Für das gesamte Verfahren sind die für den Zivilprozess geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Verteidigungen und die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen.

§ 38

Behandlung der Wahlanfechtung im Landtag

Der Wahlprüfungsausschuss leitet das Ergebnis seiner Prüfung als Antrag dem Landtag zu. Lehnt der Landtag den Antrag ab, so gilt der Einspruch als an den Wahlprüfungsausschuss zurückverwiesen. Dabei kann der Landtag dem Wahlprüfungsausschuss die Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände aufgeben. Nach erneuter mündlicher Verhandlung hat der Wahlprüfungsausschuss dem Landtag einen neuen Antrag vorzulegen. Dieser Antrag kann nur durch Annahme eines anderen Antrages über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl und die sich aus einer Ungültigkeit ergebenden Folgerungen abgelehnt werden.

§ 39

Kommunaler Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der kommunale Wahlprüfungsausschuss prüft, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und klärt den Sachverhalt soweit auf, dass die Vertretung über den Einspruch möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin Beschluss fassen kann.
- (2) Die Wahlleitung legt dem Wahlprüfungsausschuss zu jedem Einspruch die vorhandenen Unterlagen und eine Stellungnahme vor.
- (3) Für den kommunalen Wahlprüfungsausschuss ist § 37 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 entsprechend anwendbar.

§ 40

Feststellung der Ergebnisse bei Wahlprüfung

- (1) War eine gewählte Person nicht wählbar oder hätte sie aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Wahlordnung ergeben, nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, ist die Ungültigkeit ihrer Wahl festzustellen und ihr Ausscheiden zu beschließen. Bei der Ungültigkeit einer Bürgermeister- oder Landratswahl ist statt des Ausscheidens die Wiederholung der Wahl zu beschließen; Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.

- (2) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflussen haben können, so ist festzustellen, dass die Wahl zu wiederholen ist. Wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, ist diese Feststellung nur für diese Wahlbezirke und wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke eines Wahlkreises oder Wahlbereichs erstrecken, ist sie für diesen Wahlkreis oder Wahlbereich zu treffen. Wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf die Zulassung von Wahlvorschlägen beziehen, ist gleichzeitig festzustellen, ob die betroffenen Wahlvorschläge für die Wiederholungswahl zugelassen sind.
- (3) Haben an einer Stichwahl nicht die beiden in § 67 Absatz 2 bezeichneten Personen teilgenommen, ist die Ungültigkeit der Stichwahl festzustellen; die Stichwahl ist zu wiederholen.
- (4) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (5) Liegt keiner der unter Absatz 1 bis 4 genannten Fälle vor, so ist der Einspruch zurückzuweisen.
- (6) Die Kosten der Wahlprüfung trägt die Körperschaft, in der gewählt wurde. Die Beteiligten (§ 36 Absatz 2) haben keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen.

§ 41

Folgen der Feststellung

- (1) Eine Feststellung nach § 40 Absatz 1 bis 4 hat erst dann Auswirkungen auf die Rechtsstellung der betroffenen Person, wenn sie unanfechtbar geworden ist.
- (2) Amts- oder Mitwirkungshandlungen der betroffenen Person, die vor der Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach § 40 vorgenommen worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung nicht berührt. Wahlen des Landtages oder der kommunalen Vertretung in der konstituierenden Sitzung sind auf Verlangen eines Mitgliedes zu wiederholen, wenn das Ergebnis der Wahlprüfung Auswirkungen auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann; für alle anderen Beschlüsse gilt Satz 1 entsprechend.
- (3) Der Landtag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder entscheiden, dass die betroffene Person bis zur Unanfechtbarkeit der Feststellung nicht an der Arbeit des Landtages teilnehmen darf. Das Landesverfassungsgericht kann auf Antrag der oder des Betroffenen diesen Beschluss durch einstweilige Anordnung aufheben oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern des Landtages eine Anordnung nach Satz 1 treffen.
- (4) Wird eine Wahl im gesamten Wahlgebiet für ungültig erklärt, bleiben die Mitglieder des Landtages oder der kommunalen Vertretung bis zur Wiederholungswahl im Amt. Gleiches gilt für Wahlkreisabgeordnete, wenn eine Landtagswahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt wird.

§ 42

Gerichtliche Entscheidung

- (1) Die Wahlprüfungsentscheidung nach § 40 ist der Person, die den Einspruch erhoben hat, und der Person, deren Wahl für ungültig erklärt ist, binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Bei Kommunalwahlen ist sie zusätzlich der Rechtsaufsichtsbehörde zuzustellen.
- (2) Für die Anfechtung einer Wahlprüfungsentscheidung des Landtages gelten die Vorschriften des Landesverfassungsgerichtsgesetzes.

(3) Gegen die Wahlprüfungsentscheidung einer kommunalen Vertretung steht allen Beteiligten nach Absatz 1 binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage vor den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zu.

§ 43

Neufeststellung des Wahlergebnisses

(1) Ist die Entscheidung nach § 40 Absatz 5 rechtskräftig aufgehoben worden, so hat der Landtag oder die Vertretung unter Beachtung der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich eine neue Entscheidung nach § 40 zu treffen.

(2) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 33) ganz oder teilweise rechtskräftig aufgehoben worden, so hat der Wahlausschuss das Wahlergebnis unverzüglich neu festzustellen.

(3) Die Anfechtung der Entscheidung nach Absatz 1 oder der Feststellung nach Absatz 2 ist nur insoweit zulässig, als die Feststellung von der rechtskräftigen Aufhebungsentscheidung abweicht.

§ 44

Wahlen in besonderen Fällen

(1) Wenn eine Wahl nach § 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 zu wiederholen ist, findet eine Wiederholungswahl statt. Die Wahlleitung stellt fest, welche Teile des Wahlverfahrens wegen ihrer Mangelhaftigkeit zu erneuern sind.

(2) Wenn die Wahl in einem Wahlbereich ausfällt, weil dort keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen wurden, findet in dem betroffenen Gebiet eine Nachwahl statt. Wenn die Wahl in einem Wahlgebiet, Wahlkreis, Wahlbereich oder Wahlbezirk infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden kann, gilt in dem betroffenen Gebiet gleiches, wobei in diesem Fall kein neues Wahlvorschlagsverfahren durchgeführt wird. Wenn während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt wird, dessentwegen die Wahl im Fall ihrer Durchführung im Wahlprüfungsverfahren für ungültig erklärt werden müsste, sagt die Landeswahlleitung, für eine Kommune die Rechtsaufsichtsbehörde, die Wahl in dem betroffenen Gebiet ab. Für die Nachwahl ordnet die in Satz 3 bezeichnete Stelle an, welche Teile des Wahlverfahrens wegen ihrer Mangelhaftigkeit zu erneuern sind.

(3) Wenn ein Mitglied des Landtages nach § 46 Absatz 1 ausscheidet und nach § 46 Absatz 3 Satz 2 zu ersetzen ist, findet in dem Wahlkreis eine Neuwahl statt, bei der die Wahlberechtigten nur eine Erststimme (§ 53) haben. Die betroffene Partei kann einen neuen Wahlvorschlag einreichen. § 45 Absatz 6 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Wenn die Wahl zu einer kommunalen Vertretung ausfällt, weil in einem Wahlgebiet nach dem Zulassungsverfahren aufgrund der Anzahl der eingereichten oder zugelassenen Wahlvorschläge feststeht, dass mehr als ein Drittel der zu besetzenden Mandate unbesetzt bleibt, findet eine Nachwahl statt.

(5) Wenn bei der Wahl einer kommunalen Vertretung so wenige Personen gewählt werden oder so viele Gewählte die Wahl nicht annehmen oder während der Wahlperiode so viele Mitglieder der Vertretung aus der Vertretung ausscheiden, dass mehr als ein Drittel der Mandate nach § 60 unbesetzt sind, findet eine Ergänzungswahl statt, bei der nur die unbesetzten Mandate neu besetzt werden.

(6) Wenn eine kommunale Vertretung durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst wird, findet eine Neuwahl statt.

(7) Wenn aus Anlass der Auflösung oder Neubildung von Gemeinden und einzelner oder aller Landkreise oder der Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen nach den Bestimmungen der Kommunalverfassung eine Wahl erforderlich wird, findet eine Ergänzungswahl in dem unmittelbar betroffenen Gebiet oder eine Neuwahl statt. Der Wahltag kann im Gebietsänderungsvertrag festgelegt werden.

(8) Wenn bei einer Landtagswahl eine Wahlkreisbewerberin oder ein Wahlkreisbewerber oder bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl eine zugelassene Person zwischen der Zulassung des Wahlvorschlages und dem Wahltag stirbt oder nach § 6 Absatz 2 ihre Wählbarkeit verliert, sagt die Wahlleitung die Wahl ab. Es findet eine Nachwahl statt, auf die Absatz 3 Satz 2 Anwendung findet.

(9) Wenn bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl die gewählte Person die Ernennungsurkunde nicht annimmt, findet eine Neuwahl statt. Wenn die bei dieser Neuwahl gewählte Person die Ernennungsurkunde nicht annimmt, wählt die Vertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder die Landrätin oder den Landrat. § 67 Absatz 4 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(10) Wenn eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister oder eine Landrätin oder ein Landrat vorzeitig aus dem Amt scheidet, findet eine Neuwahl statt. Eine ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ein ehrenamtlicher Bürgermeister wird für den Rest der Wahlperiode gewählt.

§ 45

Vorbereitung und Durchführung von Wahlen in besonderen Fällen

(1) Die Wahlleitung stellt die Notwendigkeit einer Wahl nach § 44 fest, soweit in § 44 Absatz 2 nichts anderes geregelt ist. Diese Feststellung ist entbehrlich in den Fällen des § 44 Absatz 1 und 6 und Absatz 7 Satz 2.

(2) Der Tag einer Wahl nach § 44 wird für den Landtag von der Landeswahlleitung und für eine Kommune von der Vertretung bestimmt. Ist eine Wahl landesweit ungültig oder unter Anwendung nichtiger gesetzlicher Bestimmungen durchgeführt worden, bestimmt die Landesregierung den Tag der Wiederholungs- oder Nachwahl. Die Wahlleitung macht den Wahltag öffentlich bekannt.

(3) Eine Wahl nach § 44 muss, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, spätestens vier Monate nach der Feststellung der Notwendigkeit dieser Wahl stattfinden. Konnte die Wahl wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, muss die Nachwahl spätestens einen Monat nach dem Wegfall der Hinderungsgründe stattfinden. Eine Bürgermeister- oder Landratswahl muss spätestens fünf Monate nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt stattfinden.

(4) Soweit in § 44 nichts anderes geregelt ist, findet eine Wahl nach § 44 mit neuen Wahlvorschlägen statt. Wenn seit der Wahl noch nicht mehr als drei Monate vergangen sind, gelten dieselben Wählerverzeichnisse und die Wahlberechtigung bestimmt sich nach dem ursprünglichen Wahltag. Sind seit der Wahl mehr als sechs Monate vergangen, so wird das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert.

(5) Findet eine Wahl nach § 44 nur in einem Teil des Wahlgebiets statt, so wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet neu festgestellt und die Verteilung der Sitze, soweit erforderlich, berichtigt.

(6) Wird die Wahl einer kommunalen Vertretung nach § 44 im gesamten Wahlgebiet durchgeführt, so beginnt die Wahlperiode der neuen Vertretung mit dem Tag dieser Wahl und endet mit der nächsten Wahl. Findet diese Wahl der Vertretung innerhalb von zwölf

Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode. Sind nur einzelne Vertreter neu zu wählen, unterbleibt die Wahl, wenn sie in dem in Satz 2 genannten Zeitraum stattfindet und höchstens die Hälfte der Mandate nach § 60 Absatz 2 oder 3 betrifft. Diese Mandate bleiben für den Rest der Wahlperiode unbesetzt.

§ 46 Nachrücker

(1) Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, stirbt ein Mitglied des Landtags oder einer kommunalen Vertretung oder verliert es seinen Sitz nach §§ 59 oder 65 oder nach § 25 Absatz 4 Satz 3 der Kommunalverfassung, so bestimmt die Wahlleitung die nachrückende Person oder einen Termin zur Neuwahl oder stellt das Freibleiben des Sitzes fest.

(2) Nachrückende Person ist die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf dem die oder der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Nachrückende Person für eine Wahlkreisabgeordnete oder einen Wahlkreisabgeordneten einer Partei, für die eine Landesliste zugelassen war, ist die nächste Ersatzperson dieser Landesliste. Nachrückende Person kann nicht sein, wer

1. nach der Wahl aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen worden ist, wenn die Partei dies vor dem Freiwerden des Sitzes der Wahlleitung schriftlich mitgeteilt hat,
2. durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung auf ihre oder seine Anwartschaft verzichtet hat oder
3. seine Wählbarkeit nachträglich verloren hat.

Die Ersatzperson ist verpflichtet, an der erforderlichen Prüfung mitzuwirken. Legt sie erforderliche Nachweise nicht in einer von der Wahlleitung gesetzten angemessenen Frist vor, kann die Wahlleitung feststellen, dass sie als Ersatzperson für die Wahlperiode ausscheidet. Löst sich eine Partei oder Wählergruppe nachträglich auf, so behält deren Wahlvorschlag seine Gültigkeit. Lehnt eine Ersatzperson die Annahme des Sitzes ab, so scheidet sie als Ersatzperson für die Wahlperiode aus.

(3) Ist eine Ersatzperson auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt bei der Wahl einer kommunalen Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlbereichen § 64 Absatz 5 entsprechend. War die ausgeschiedene Person als Wahlkreisabgeordnete oder Wahlkreisabgeordneter einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen war, oder durch Einzelbewerbung in den Landtag gewählt worden, findet § 44 Absatz 3 Anwendung. In allen anderen Fällen bleibt der Sitz frei.

(4) Gegen die Feststellung der Wahlleitung ist Einspruch in entsprechender Anwendung des § 35 zulässig. Der Landtag oder die kommunale Vertretung hat über Einsprüche in der Weise zu beschließen, dass die Feststellung der Wahlleitung bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Gegen den Beschluss nach Satz 2 ist die Klage zulässig. Die §§ 41 und 42 gelten entsprechend.

(5) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch die Ersatzperson findet § 34 entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der öffentlichen Bekanntmachung nach § 33 Absatz 4 eine Benachrichtigung durch die Wahlleitung über das Nachrücken tritt. Nach Erwerb der Mitgliedschaft gibt die Wahlleitung den Übergang des Sitzes öffentlich bekannt. Der Erwerb der Mitgliedschaft tritt, wenn die Ersatzperson gegenüber der Wahlleitung schriftlich die Annahme erklärt, abweichend von § 34 Satz 1 mit Zugang dieser Erklärung ein.

§ 47

Folgen des Verbots einer Partei oder Wählergruppe

- (1) Wird eine Partei oder die Teilorganisationen einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder des Landtages oder einer kommunalen Vertretung, die dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) oder der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehören, ihren Sitz und die Listennachfolger ihre Anwartschaft. Satz 1 gilt auch, wenn eine Wählergruppe als Ersatzorganisation einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder aus anderen Gründen rechtskräftig verboten wird.
- (2) Soweit Mitglieder des Landtages, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, im Wahlkreis gewählt waren, finden Neuwahlen statt. Mitglieder, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen sich bei dieser Neuwahl nicht bewerben. Soweit Mitglieder des Landtages, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, auf Landeslisten gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Wenn sie auf der Landesliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren, findet abweichend von Satz 3 § 46 Anwendung. Soweit nach Satz 3 Sitze unbesetzt bleiben, verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtages entsprechend.
- (3) Verlieren mehr als drei Mitglieder des Landtages, die auf Landeslisten gewählt waren, ihre Sitze nach Absatz 1, so findet eine erneute Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 33 statt. Hierbei werden die zu Gunsten der für verfassungswidrig erklärten Partei abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt.

Abschnitt 6

Statistik, Kosten, Fristen und Termine

§ 48

Allgemeine Wahlstatistik

Die Ergebnisse der Wahlen sind vom Statistischen Amt unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen. Die kommunalen Wahlleitungen können die Ergebnisse der Kommunalwahlen statistisch auswerten.

§ 49

Wahlkosten

- (1) Die Kosten einer Wahl trägt die Körperschaft, in der gewählt wird. Körperschaften, die die Wahl für andere Körperschaften durchführen, erhalten von diesen die Aufwandsentschädigung nach § 12 sowie für die weiteren durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstandenen notwendigen Ausgaben einen festen Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung. Laufende Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die Benutzung von eigenen Räumen und Einrichtungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (2) Bei zeitgleicher Durchführung einer Wahl mit Wahlen oder Abstimmungen der erstattungsberechtigten Körperschaft wird der Erstattungsbetrag anteilig um die aufgrund

der zeitgleich durchgeführten Wahl oder Abstimmung erzielten Einsparungen gekürzt. Dies gilt entsprechend, wenn die Europawahl oder die Bundestagswahl und Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz als verbundene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt werden.

(3) Für Landtagswahlen wird der feste Betrag vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Für Kreistags- und Landratswahlen wird der feste Betrag vom Landkreis festgesetzt.

(5) Blindenvereinen werden die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben vom Land erstattet.

§ 50

Staatliche Mittel für Einzelbewerbungen bei Landtagswahlen

(1) Bei Landtagswahlen erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber eines nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 55 Absatz 5 von Wahlberechtigten eingereichten Kreiswahlvorschlages jeweils einen Betrag von 1,02 Euro für jede für sie abgegebene gültige Erststimme, wenn sie nach dem endgültigen Ergebnis der Landtagswahl mindestens zehn Prozent der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(2) Die Festsetzung und die Auszahlung der Mittel sind von den Begünstigten innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Landtages schriftlich zu beantragen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Betrag wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages festgesetzt und ausgezahlt.

§ 51

Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen

Die durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Deutschen Bundestages festgesetzten Mittel (§§ 18 und 20 des Parteiengesetzes) werden im Fall des § 19 Absatz 8 Satz 1 des Parteiengesetzes von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages ausgezahlt.

§ 52

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend oder einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Teil 2

Ergänzende Bestimmungen zum Landtagswahlrecht

§ 53

Grundsätze der Landtagswahl

Der Landtag wird durch direkte Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten in jedem Wahlkreis und im Übrigen durch Verhältniswahl aus den Landeslisten der politischen Parteien gewählt. Für Landtagswahlen haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen, eine Erst-

stimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl nach Landeslisten, die zugleich für das Nachrücken bei Überhang- und Ausgleichsmandaten heranzuziehen sind.

§ 54

Gliederung des Wahlgebietes bei Landtagswahlen

- (1) Wahlgebiet für Landtagswahlen ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Das Wahlgebiet wird in 36 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.
- (3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt. Die Kreiswahlleitung bestimmt einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl.

§ 55

Wahlvorschläge zu Landtagswahlen, Beteiligungsanzeige

- (1) Wahlvorschläge zu Landtagswahlen können abweichend von § 15 Absatz 1 nicht von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und im Land nur eine Landesliste einreichen.
- (2) Parteien, die am Tag der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Landtag oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einer oder einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Abgeordneten vertreten sind, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie der Landeswahlleitung ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich bis zum 108. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr angezeigt haben und vom Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt ist. Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen will, enthalten und von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Landesorganisation der Partei sowie ein Nachweis über die demokratische Wahl des Landesvorstandes sind der Anzeige beizufügen; Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes sollen ihr beigefügt werden.
- (3) Die Landeswahlleitung hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. § 18 findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle der Vertrauenspersonen der Landesvorstand tritt und eine gültige Anzeige nur vorliegt, wenn sie die nach diesem Gesetz erforderlichen Unterschriften trägt und die Partei mit Namen und Kurzbezeichnung eindeutig bezeichnet. Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft nach Absatz 4 ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.
- (4) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 94. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,
 1. welche Parteien am Tag der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern oder im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einer oder einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Abgeordneten vertreten sind,
 2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind; für eine Ablehnung der Anerkennung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(5) Zusätzlich zu § 16 Absatz 7 bedarf der Kreiswahlvorschlag einer einzelnen Person der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 100 Wahlberechtigten. Gleiches gilt für Wahlvorschläge von Parteien, die im Landtag oder dem Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens einem für sie in Mecklenburg-Vorpommern gewählten Mitglied vertreten sind. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Unterzeichnende eines Kreiswahlvorschlages müssen im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste unterzeichnen.

(6) Kreiswahlvorschläge sind der zuständigen Gemeinde- oder Kreiswahlleitung, die Landeslisten der Landeswahlleitung spätestens am 75. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 56

Aufstellen von Bewerberinnen und Bewerbern zu Landtagswahlen

- (1) Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber können gewählt werden
 1. in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (Wahlkreisversammlung) nach § 15 Absatz 4,
 2. in Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, in einer gemeinsamen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in diesen Wahlkreisen zum Landtag wahlberechtigten Mitglieder oder Delegierten der Partei (gemeinsame Wahlkreisversammlung).
- (2) Landeslistenbewerberinnen und Landeslistenbewerber sind in verbindlicher Reihenfolge in einer Landesversammlung nach § 15 Absatz 4 zu wählen.
- (3) Die Wahlen dürfen frühestens 45 Monate, für die Vertreterversammlung nach § 15 Absatz 4 Nummer 2 frühestens 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.
- (4) Dieselbe Person kann nur auf einer Landesliste oder auf einem Kreiswahlvorschlag benannt sein. Sie kann jedoch zugleich auf einem Kreiswahlvorschlag und auf der Landesliste derselben Partei benannt werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Person enthalten. Die Anzahl der Personen auf einer Landesliste ist nicht begrenzt.

§ 57

Wahl von Landtagsabgeordneten in den Wahlkreisen

Bei Landtagswahlen wird in jedem Wahlkreis eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleitung zu ziehende Los.

§ 58

Wahl nach Landeslisten

- (1) Bei der Verteilung der Landtagssitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens fünf Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.
- (2) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wahlberechtigten, die ihre Erststimmen für eine im

Wahlkreis erfolgreiche Person abgegeben haben, die als Einzelbewerbung oder von einer Partei vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist. Von der Gesamtzahl der nach Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen für die jeweilige Landesliste im Wahlgebiet, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Dabei erhält jede Landesliste zunächst so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Landeslisten zu verteilen. Über die Zuteilung entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 3 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl aller zu berücksichtigenden Zweitstimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 3 Satz 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach noch zu vergebende Sitze werden nach Absatz 3 Satz 4 und 5 verteilt.

(5) Von der für jede Partei so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hiernach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Personen, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als sie Namen enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Zahl übersteigen (Überhangmandate). In diesem Fall werden den übrigen Landeslisten weitere Sitze zugeteilt (Ausgleichsmandate). Die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (Artikel 20 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) erhöht sich um so viele, bis unter Einbeziehung der Überhangmandate das nach den Absätzen 3 und 4 zu berechnende Verhältnis erreicht ist. Die Zahl der Ausgleichsmandate darf dabei jedoch das Doppelte der Zahl der Überhangmandate nicht übersteigen. Ist die erhöhte Gesamtzahl der Abgeordnetensitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht. Auch bei Überhang- und Ausgleichsmandaten ist § 46 anwendbar.

§ 59

Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

- (1) Abgeordnete verlieren ihre Mitgliedschaft im Landtag
 1. durch Verzicht,
 2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
 3. durch Feststellung der Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
 4. bei Neufeststellung des Wahlergebnisses, wenn sie nach dem neuen Wahlergebnis nicht mehr Mitglied des Landtages werden,
 5. durch Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der sie angehören, durch das Bundesverfassungsgericht im Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Verzicht ist zur Niederschrift der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages oder einer deutschen Notarin oder eines deutschen Notars mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu erklären. Die notarielle Verzichtserklärung hat die oder der Abgeordnete der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, trifft im Fall

1. der Nummer 1
die Präsidentin oder der Präsident des Landtages in Form der Erteilung einer schriftlichen Bestätigung des Verzichts,
2. der Nummer 2
 - a) die Präsidentin oder der Präsident des Landtages durch Entscheidung, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist,
 - b) im Übrigen der Landtag im Wahlprüfungsverfahren,
3. der Nummer 3
der Landtag im Wahlprüfungsverfahren,
4. der Nummern 4 und 5
die Präsidentin oder der Präsident des Landtages durch Entscheidung.

Entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landtages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet das Mitglied mit der Zustellung der Entscheidung oder zu dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt aus dem Landtag aus, sofern es keinen Antrag nach Satz 4 stellt. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann die oder der betroffene Abgeordnete die Entscheidung des Landtages über die Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen.

(4) Hat der Landtag nach Absatz 3 die Feststellung zu treffen, ob eine Person die Mitgliedschaft im Landtag verloren hat, ist zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens nach § 35 antragsberechtigt,

1. im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 die von der Entscheidung betroffene Person,
2. im Fall des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3
 - a) jede im Landtag vertretene Partei,
 - b) jede Fraktion des Landtages,
 - c) eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern des Landtages,
 - d) das Innenministerium,
 - e) die Landeswahlleitung.

Der Antrag nach Satz 1 Nummer 1 kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, der Antrag nach Satz 1 Nummer 2 kann jederzeit gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages zu stellen.

Teil 3 Ergänzende Bestimmungen zum Kommunalwahlrecht

§ 60

Wahlgrundsätze und Anzahl der Sitze in Gemeindevertretung und Kreistag

(1) Die kommunalen Vertretungen werden aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben drei Stimmen, die sie einer Person geben oder auf zwei oder drei Personen eines Wahlvorschlages oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen können.

(2) Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung beträgt in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

		bis zu	500	7
von	501	bis zu	1.000	9
von	1.001	bis zu	1.500	11
von	1.501	bis zu	3.000	13
von	3.001	bis zu	4.500	15
von	4.501	bis zu	6.000	17
von	6.001	bis zu	7.500	19
von	7.501	bis zu	10.000	21
von	10.001	bis zu	20.000	25
von	20.001	bis zu	30.000	29
von	30.001	bis zu	50.000	37
von	50.001	bis zu	75.000	43
von	75.001	bis zu	100.000	45
von	100.001	bis zu	150.000	47
		über	150.000	53

In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Sitze in der nach Satz 1 zu wählenden Gemeindevertretung jeweils um eins. Dies gilt nicht, wenn ein Fall des § 67 Absatz 4 vorliegt.

(3) Die Anzahl der Kreistagsmitglieder beträgt in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl von
bis zu 175.000 61
und über 175.000 69

In Landkreisen, deren Gebiet sich über eine Fläche von mehr als 4 000 Quadratkilometern erstreckt, erhöht sich die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Kreistagsmitglieder jeweils um acht.

(4) Im Fall der Neubildung von Gemeinden und Landkreisen bestimmt sich die Anzahl der Sitze in der zu wählenden Vertretung nach den Absätzen 2 und 3. Die Gemeinden können im Gebietsänderungsvertrag vereinbaren, dass sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung oder Eingemeindung einer Gemeinde in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 1 500 um zwei und in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 1 500 um zwei oder vier erhöht. Findet eine Gebietsänderung während der Wahlperiode statt, erhöht sich die Anzahl der Sitze in der Vertretung in der Gemeinde oder in dem Landkreis mit dem Einwohnerzuwachs bis zum Ende der Wahlperiode im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl. Soweit mit der Neubildung eine Auflösung von Gemeinden oder Landkreisen verbunden ist, endet die Wahlzeit der bisherigen Mitglieder der Vertretung mit dieser Auflösung.

(5) Für die Ermittlung der nach Absatz 2 und 3 zu Grunde zu legenden Einwohnerzahlen ist das letzte verfügbare Stichtagsergebnis der amtlichen Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember eines Jahres maßgeblich.

§ 61

Wahlgebiet, Wahlbereiche und Wahlbezirke bei Kommunalwahlen

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Kommune, in der gewählt wird.
- (2) Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl von bis zu 25 000 können in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Alle übrigen Wahlgebiete sind in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Für die Einwohnerzahl ist § 60 Absatz 5 anzuwenden.
- (3) Über Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche entscheidet die Vertretung. Bei ihrer Bildung sind die örtlichen Verhältnisse sowie die historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Wahlbereiche bilden eine territoriale Einheit, soweit sich aus der Fläche der Ämter und Gemeinden keine Abweichungen ergeben. Die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise dürfen die Wahlbereiche von Gemeinden grundsätzlich nicht durchschneiden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Landkreise sich vor der Einteilung ihrer Wahlbereiche mit den Gemeinden abgestimmt haben und bei der notwendigen Abwägung die Einhaltung von Satz 4 in keiner anderen Einteilung möglich ist.
- (4) Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindewahlbehörde den Wahlbereich in mehrere Wahlbezirke ein und bestimmt je Wahlbereich einen oder mehrere Wahlbezirke für die Briefwahl.

§ 62

Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen

- (1) Die Wahlvorschläge zur Wahl von kommunalen Vertretungen werden für die Wahlbereiche aufgestellt. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Für jede Wahl darf eine Person vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlbereichen benannt werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Personen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur eine Person enthalten.
- (2) Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeister- oder Landratswahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Absatz 4 ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
- (3) Für das Aufstellungsverfahren ist § 15 Absatz 4 anwendbar. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält.
- (4) Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl bis 16 Uhr schriftlich bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung einzureichen.

§ 63

System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis (§ 33 Absatz 1) in Wahlgebieten mit einem Wahlbereich nach den folgenden Bestimmungen fest.

- (2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden nach den folgenden Sätzen 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zugeteilt. In den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden ist bei der Feststellung nach Satz 1, ob auf eine Partei oder Wählergruppe mehr als die Hälfte der Sitze entfallen ist, der Sitz der direkt gewählten Bürgermeisterin oder des direkt gewählten Bürgermeisters bei der Partei oder Wählergruppe zu berücksichtigen, von der sie oder er zur Bürgermeister-, Kreistags- oder Gemeindevertretungswahl für den gleichen Wahltag vorgeschlagen oder nach § 62 Absatz 2 Satz 2 gemeinsam vorgeschlagen wurde.
- (4) Die auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nach den Absätzen 2 und 3 entfallenen Sitze werden an die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.
- (5) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Personen auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt, soweit nicht § 44 Absatz 5 anzuwenden ist.

§ 64

System der Sitzverteilung bei Kommunalwahlen in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis (§ 33 Absatz 1) in Wahlgebieten mit mehreren Wahlbereichen nach den folgenden Bestimmungen fest.
- (2) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen aufgrund ihrer Gesamtstimmennzahlen (Absatz 1) nach dem Verfahren gemäß § 63 Absatz 2 und 3 zugeteilt.
- (3) Die einer Partei oder Wählergruppe nach Absatz 2 im Wahlgebiet zugefallenen Sitze werden ihren Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbereichen entsprechend dem Verfahren nach § 63 zugeteilt.
- (4) Die Zuweisung der nach Absatz 3 auf den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze an die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags richtet sich nach § 63. Entfallen auf eine Person im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 3 rechnerisch mehrere Sitze, wird sie bei der Sitzverteilung unter den Wahlbereichen, in denen dem Wahlvorschlag nach Absatz 3 Sitze zugeteilt wurden, in dem Wahlbereich berücksichtigt, in welchem sie die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (5) Ergibt die Berechnung nach Absatz 3 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Personen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze diejenigen Personen auf den Wahl-

vorschlägen dieser Partei oder Wählergruppe in den anderen Wahlbereichen, die dort keinen Sitz erhalten. Die Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen vergeben. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag, bei Gleichrangigkeit das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 65

Verlust des Sitzes in Gemeindevertretung oder Kreistag

- (1) Ein Mitglied einer kommunalen Vertretung verliert den Sitz und scheidet aus der Vertretung aus, wenn
1. es verzichtet, mit Zugang der Verzichtserklärung (§ 23 Absatz 3 Satz 4 der Kommunalverfassung) gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Vertretung oder, wenn dieser später liegt, zu einem in der Verzichtserklärung angegebenen Zeitpunkt,
 2. es aufgrund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren ausscheiden muss (§ 40 Absatz 1), mit Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung,
 3. das Wahlergebnis neu festgestellt wurde (§ 43 Absatz 1), mit dessen öffentlicher Bekanntmachung,
 4. nach der Wahl eine Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 6) weggefallen ist und die Gemeindevahlbehörde, bei Mitgliedern des Kreistages die Kreiswahlbehörde, dies festgestellt hat, mit Unanfechtbarkeit der Feststellung,
 5. es von einem Parteiverbot (§ 47 Absatz 1) betroffen ist, mit der Rechtskraft der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts,
 6. es in dem Wahlgebiet, in dem es einen Sitz innehat, zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ernannt wird, zum Zeitpunkt der Ernennung; dies gilt nicht, wenn bei der Wahl einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, die gleichzeitig mit der Wahl der Vertretung stattfinden soll, ein Fall des § 67 Absatz 4 vorliegt.
- (2) Durch das Ausscheiden des Mitglieds einer kommunalen Vertretung wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.

§ 66

Persönliche Voraussetzungen für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat

- (1) Wählbar zur ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist, wer am Tag der Wahl nicht nach § 6 Absatz 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.
- (2) Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zur Landrätin oder zum Landrat ist nur, wer am Tag der Wahl die Voraussetzungen zur Ernennung zur Beamtin auf Zeit oder zum Beamten auf Zeit erfüllt. Abweichend von § 6 Absatz 1 ist der Wohnsitz im Wahlgebiet keine Voraussetzung der Wählbarkeit.
- (3) Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer in der Gemeinde nach § 6 wählbar ist und die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

(4) Der Wahlausschuss prüft auf der Grundlage des Inhalts der Wahlvorschläge, ob die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Voraussetzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt ist, wonach die zur Wahl stehenden Personen die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, legt der zuständige Wahlausschuss den Wahlvorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Prüfung Auskünfte über die Bewerberin oder den Bewerber von der Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern einholen. Diese hat die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet den Wahlausschuss über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie darf die von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Auskünfte an den zuständigen Wahlausschuss weitergeben.

§ 67

Durchführung von Bürgermeister- oder Landratswahlen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat wird im Wahlgebiet von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben eine Stimme. Die Wahl ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister findet zusammen mit der regelmäßigen Wahl der Gemeindevertretungen statt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Verzichtet jemand auf die Teilnahme an der Stichwahl, so tritt an diese Stelle die Person mit der nächsthöchsten Stimmzahl. Satz 3 gilt entsprechend. Der Verzicht kann spätestens am Tag nach der Wahl schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklärt werden; § 34 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(3) Die Wahl findet nur mit einer Bewerberin oder einem Bewerber statt, wenn

1. nur eine Person zugelassen wird oder die Zugelassenen bis auf eine Person auf die Teilnahme verzichten,
2. eine der für die Stichwahl zugelassenen Personen durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit ausscheidet oder auf die Teilnahme verzichtet, sofern niemand nach Absatz 2 Satz 4 vorhanden ist, der an die Stelle der ausgeschiedenen Person tritt.

Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss. Bei der Wahl mit einer Bewerberin oder einem Bewerber wird mit Ja oder Nein abgestimmt; gewählt ist, wer von den gültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, sofern der Stimmenanteil der Ja-Stimmen mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten umfasst. Anderenfalls ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Treten alle zugelassenen Personen vor der Wahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wählt die Gemeindevertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und der Kreistag die Landrätin oder den Landrat. Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss. Für diese Wahl finden § 40 Absatz 1 Satz 2 bis 5 oder § 117 Absatz 1 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung Anwendung mit der Maßgabe, dass in ehrenamtlich ver-

walteten Gemeinden ein Mitglied der Vertretung zu wählen ist. Ein Wahlvorschlagsverfahren nach diesem Gesetz findet nicht statt.

(5) Für die Stichwahl gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

§ 68

Feststellung des Wahlergebnisses einer Bürgermeister- oder Landratswahl

(1) Der Wahlausschuss stellt für das Wahlgebiet fest, wie viele Stimmen auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallen sind und wer damit gewählt oder für die Stichwahl zugelassen ist.

(2) Findet die Wahl nach § 67 Absatz 3 statt, stellt der Wahlausschuss fest, ob die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.

§ 69

Verlust der Rechtsstellung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Landrätin oder der Landrat verliert das Amt

1. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. durch unanfechtbare Feststellung der Ungültigkeit der Wahl im Wahlprüfungsverfahren,
3. durch unanfechtbare Berichtigung des Wahlergebnisses oder Neufeststellung des Wahlergebnisses aufgrund einer Wiederholungswahl oder
4. wenn eine Voraussetzung der Wählbarkeit weggefallen ist und die Rechtsaufsichtsbehörde dies festgestellt hat, mit Unanfechtbarkeit der Feststellung.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 70

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 12 Absatz 2 oder 3 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
2. entgegen § 28 Absatz 2 Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahldauer veröffentlicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1
 - a) die Landeswahlleitung, wenn sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Tätigkeit in einem Wahlorgan des Landes bezieht,
 - b) die Gemeindevahlleitung der kreisfreien Stadt, wenn sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Tätigkeit in einem Wahlorgan der kreisfreien Stadt bezieht,
 - c) die Kreiswahlleitung in allen anderen Fällen,
2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2 die Landeswahlleitung.

§ 71

Durchführungsbestimmungen

- (1) Das Innenministerium wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes eine Wahlordnung als Rechtsverordnung zu erlassen. In der Wahlordnung können Bestimmungen getroffen werden über
1. Bildung, Pflichten, Aufgaben und Beschlussfähigkeit der Wahlorgane,
 2. die Aufgaben der Wahlbehörden,
 3. die Übertragung von Aufgaben auf das Amt,
 4. die Zeit der Öffnung der Wahlräume am Wahltag,
 5. die Bekanntmachung der Wahl,
 6. die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,
 7. die Übernahme eines Wahlehenamtes und die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlorganen,
 8. die Vorbereitung der Wahlen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,
 9. Beteiligungsanzeigen zu Landtagswahlen,
 10. den Inhalt der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber,
 11. Höchstzahl, Einreichung, Inhalt und dazugehörige Unterlagen, Form, Prüfung, Beseitigung von Mängeln, Änderung und Ergänzung sowie Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 12. Beschwerden gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen,
 13. Form und Inhalt der Stimmzettel,
 14. Beschaffung und Aufbewahrung von Wahlunterlagen,
 15. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerverzeichnisse, deren Führung, Berichtigung und Abschluss, die Möglichkeit der Einsichtnahme, den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses und die Beschwerde gegen die Ablehnung dieses Antrags, das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis und die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
 16. die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen und den Einspruch und die Beschwerde gegen die Versagung von Wahlscheinen,
 17. die Briefwahl, die Bildung von Briefwahlvorständen und die Umschläge für die Briefwahl,
 18. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Vorrichtungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und die Ausstattung des Wahlvorstandes,
 19. die Stimmabgabe und die Verwendung technischer Hilfsmittel bei Stimmabgabe und Ergebnisermittlung,
 20. die Vorbereitung und Durchführung der Stichwahl,
 21. die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe, die Benachrichtigung der Gewählten,
 22. Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Stimmen,
 23. die Wahlprüfung und die Bekanntmachung der im Wahlprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen,
 24. die Besonderheiten bei der Durchführung von Wahlen nach § 44,
 25. den Ersatz ausgeschiedener Mitglieder kommunaler Vertretungen und die Bestimmung von in den Landtag nachrückenden Personen,
 26. die Auswertung von Wahlen für statistische Erhebungen,

27. die Veranschlagung und Prüfung der Verwendung von Mitteln für Einzelbewerbungen und Leistungen nach dem Parteiengesetz bei Landtagswahlen,
28. die Anpassung der Regelungen dieses Gesetzes und weitere Regelungen, die erforderlich sind, um Wahlen, die nach diesem Gesetz durchgeführt werden, am gleichen Tag mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaparlamentswahl) oder mit der Wahl des Deutschen Bundestages durchführen zu können, wenn und soweit das Bundesrecht andere Regelungen als dieses Gesetz vorsieht.

Die Wahlordnung kann verbindliche Muster der zur Wahldurchführung erforderlichen Erklärungen, Niederschriften und sonstigen Formulare enthalten.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Gesetzes eine Verwaltungsvorschrift zu erlassen. In der Verwaltungsvorschrift sind Bestimmungen zu treffen über die Pflichten der Wahlorgane und Wahlbehörden.

(3) Das Innenministerium wird ermächtigt, die Abgrenzung von Wahlkreisen innerhalb der bestehenden Einteilung aufgrund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen neu zu beschreiben und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern als Neufassung der Anlage zu § 54 Absatz 2 bekannt zu machen.

(4) Bei einer Auflösung des Landtages kann das Innenministerium die in diesem Gesetz und in der Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abkürzen oder verlängern und damit zusammenhängende ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen, um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten.

(5) Im Fall einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt kann der Landtag feststellen, dass die Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl nach diesem Gesetz ganz oder teilweise unmöglich ist. Für diesen Fall wird das Ministerium für Inneres und Europa ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen zu treffen, soweit diese erforderlich sind, um die fristgerechte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu ermöglichen. Insbesondere können abweichende Regelungen von den Bestimmungen über

- a) die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern getroffen werden, um die Benennung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern zu einer Wahl ohne die nach diesem Gesetz vorgesehenen Versammlungen zu ermöglichen; hierfür können auch Wahlvorschläge zugelassen werden, die unter Abweichung von der Satzung der Partei zustande gekommen sind,
- b) die Anforderungen an die Unterstützungsunterschriften und die Anzahl der Unterstützungsunterschriften getroffen werden, um die Teilnahme an der Landtagswahl zu ermöglichen, und
- c) die Stimmabgabe in Wahlräumen und die Durchführung der Briefwahl getroffen werden, um die Durchführung der Wahl soweit erforderlich im Wege der Briefwahl zu ermöglichen.

Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der Wahlprüfungsausschuss des Landtages über die Feststellung nach Satz 1 und die Zustimmung nach Satz 2.

§ 72 Übergangsregelung

Für Wahlverfahren, für die die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 14 am 9. Juni 2024 bereits erfolgt war, ist das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom

16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch das Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586) geändert worden ist, weiter anzuwenden.

§ 73

Außerkräftreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3

§ 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 tritt zu dem in § 21 Absatz 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Das Außerkräfttreten des § 66 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird im Gesetzblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht.

Anlage

(zu § 54 Absatz 2)

Nr.	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
1	Greifswald	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Hansestadt Greifswald
2	Neubrandenburg I	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte aus der Stadt, Neubrandenburg die Stadtgebiete Katharinenviertel, Süd, Lindenbergviertel und Ost
3	Neubrandenburg II	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte aus der Stadt Neubrandenburg die Stadtgebiete Datzeviertel, Industrieviertel, Innenstadt, West, Vogelviertel und Reitbahnviertel
4	Hansestadt Rostock I	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Seebad Warnemünde, Markgrafenheide, Hohe Düne, Diedrichshagen, Lichtenhagen, Groß Klein und Schmarl
5	Hansestadt Rostock II	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Lütten Klein, Evershagen und Reutershagen (ohne „Komponistenviertel“)
6	Hansestadt Rostock III	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Reutershagen (nur „Komponistenviertel“), Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Hansaviertel, Gartenstadt/ Stadtweide, Südstadt und Biestow
7	Hansestadt Rostock IV	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Stadtmitte, Brinckmansdorf, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Dierkow-Neu, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof, Hinrichshagen, Wiethagen und Torfbrücke
8	Schwerin I	von der Landeshauptstadt Schwerin die Stadtteile Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt, Werdervorstadt, Lewenberg, Medewege, Wickendorf, Schelfwerder, Weststadt, Lankow, Neumühle, Friedrichsthal, Warnitz und Sacktannen
9	Schwerin II	von der Landeshauptstadt Schwerin die Stadtteile Ostorf, Großer Dreesch, Gartenstadt, Krebsförden, Görries, Wüstmark, Göhrener Tannen, Zippendorf, Neu Zippendorf, Mueßer Holz und Mueß
10	Wismar	vom Landkreis Nordwestmecklenburg die Hansestadt Wismar

11	Landkreis Rostock I	vom Landkreis Rostock die Städte Bad Doberan, Kröpelin, Kühlungsborn und Neubukow, die Gemeinde Satow, die Ämter Bad Doberan-Land und Neubukow-Salzhaff
12	Landkreis Rostock II	vom Landkreis Rostock die Gemeinden Dummerstorf, Graal-Müritz und Sanitz, die Ämter Carbak, Rostocker Heide, Tessin und Warnow-West
13	Mecklenburgische Seenplatte I - Vorpommern-Greifswald I	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Städte Dargun und Demmin, das Amt Demmin-Land und vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz
14	Mecklenburgische Seenplatte II	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Ämter Malchin am Kummerower See, Stavenhagen und Treptower Tollensewinkel
15	Landkreis Rostock III	vom Landkreis Rostock die Stadt Teterow, die Ämter Gnoien, Krakow am See, Laage, Mecklenburgische Schweiz und Schwaan
16	Landkreis Rostock IV	vom Landkreis Rostock die Stadt Güstrow, die Ämter Bützow-Land und Güstrow-Land
17	Ludwigslust-Parchim I	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Städte Boizenburg/Elbe und Lübbtheen, die Ämter Boizenburg-Land, Dömitz-Malliß und Zarrentin
18	Ludwigslust-Parchim II	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Stadt Hagenow, die Ämter Hagenow-Land, Stralendorf und Wittenburg
19	Ludwigslust-Parchim III	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Stadt Ludwigslust, die Ämter Grabow, Ludwigslust-Land und Neustadt-Glewe
20	Mecklenburgische Seenplatte III	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Stadt Waren (Müritz), die Ämter Malchow, Röbel-Müritz und Seenlandschaft Waren
21	Mecklenburgische Seenplatte IV	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Stadt Neustrelitz, die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die Ämter Mecklenburgische Kleinseenplatte und Neustrelitz-Land
22	Mecklenburgische Seenplatte V	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Ämter Friedland, Neverin, Penzliner Land, Stargarder Land und Woldegk
23	Vorpommern-Rügen I	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Stadt Marlow, die Gemeinde Zingst, die Ämter Darß/Fischland, Recknitz-Trebeltal und Ribnitz-Damgarten
24	Vorpommern-Rügen II - Stralsund III	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Stadt Grimmen, aus der Hansestadt Stralsund das Stadtgebiet ¹⁾ Süd, die Gemeinde Süderholz, die Ämter Franzburg-Richtenberg und Miltzow

25	Vorpommern-Rügen III - Stralsund I	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Ämter Altenpleen, Barth und Niepars, aus der Hansestadt Stralsund die Stadtgebiete ¹⁾ Knieper West ²⁾ und Knieper Nord ²⁾
26	Stralsund II	vom Landkreis Vorpommern-Rügen aus der Hansestadt Stralsund die Stadtgebiete ¹⁾ Altstadt, Franken, Grünhufe, Kniepervorstadt ³⁾ , Langendorfer Berg, Lüssower Berg und Tribseer
27	Nordwestmecklenburg I	vom Landkreis Nordwestmecklenburg die Stadt Grevesmühlen, die Ämter Grevesmühlen-Land, Klützer Winkel, Rehna und Schönberger Land
28	Nordwestmecklenburg II	vom Landkreis Nordwestmecklenburg die Gemeinde Insel Poel, die Ämter Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Gadebusch, Lützw-Lübstorf, Neuburg und Neukloster-Warin
29	Vorpommern-Greifswald II	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Stadt Anklam, die Ämter Anklam-Land, Landhagen und Züssow
30	Vorpommern-Greifswald III	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Gemeinde Seebad Heringsdorf, die Ämter Am Peenestrom, Lubmin, Usedom-Nord und Usedom-Süd
31	Ludwigslust-Parchim IV	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Stadt Parchim, die Ämter Eldenburg Lübz, Parchimer Umland und Plau am See
32	Ludwigslust-Parchim V	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Ämter Crivitz, Goldberg-Mildenitz und Sternberger Seenlandschaft
33	Vorpommern-Rügen IV	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Stadt Sassnitz, aus dem Amt Bergen auf Rügen die Stadt Garz/Rügen, die Gemeinden Gustow und Poseritz, die Ämter Nord-Rügen und West-Rügen
34	Vorpommern-Rügen V	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Stadt Putbus, die Gemeinde Binz, aus dem Amt Bergen auf Rügen die Stadt Bergen auf Rügen, die Gemeinden Buschvitz, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Ralswiek, Rappin und Sehlen, das Amt Mönchgut-Granitz
35	Vorpommern-Greifswald IV	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Stadt Ueckermünde, die Ämter Am Stettiner Haff und Torgelow-Ferdinandshof
36	Vorpommern-Greifswald V	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Städte Pasewalk und Strasburg (Uckermark), die Ämter Löcknitz-Penkun und Uecker-Randow-Tal

¹⁾ Die hier bezeichneten Stadtgebiete umfassen die gleichnamigen ehemaligen Stadtteile der Hansestadt Stralsund nach dem Stand vom 31. Oktober 1997.

²⁾ Stadtgebietsteile

**Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten
der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern
(Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V)
Vom 2. März 2011***

Stand: zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 2026 (GVOBl. M-V S.386)

Aufgrund des § 71 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) verordnet das Innenministerium und aufgrund des § 49 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Wahlbehörden, Wahrnehmung von Aufgaben durch das Amt (zu §§ 7, 8 LKWG)
- § 2 Hilfen für beeinträchtigte Personen
- § 3 Anschriften
- § 4 Störungen durch höhere Gewalt
- § 5 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 6 Zustellungen
- § 7 Repräsentative Wahlstatistik
- § 8 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 9 Vernichtung von Wahlunterlagen

II. Wahlorgane

- § 10 Neutralität der Wahlorgane (zu § 7 LKWG)
- § 11 Bildung und Tätigkeit der Wahlausschüsse (zu §§ 9, 10 LKWG)
- § 12 Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände (zu § 11 LKWG)
- § 13 Zusätzliche Vorschriften für Briefwahlvorstände (zu §§ 11, 54 Absatz 3, § 61 Absatz 4 LKWG)
- § 14 Aufwandsentschädigung (zu § 12 LKWG)

III. Wählerverzeichnis, Wahlschein

- § 15 Eintragung in das Wählerverzeichnis (zu § 24 LKWG)
- § 16 Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (zu § 24 LKWG)
- § 17 Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses (zu § 24 LKWG)
- § 18 Wählerverzeichnis bei Stichwahlen (zu § 67 Absatz 2 LKWG)
- § 19 Wahlscheinanträge (zu § 25 Absatz 1 LKWG)
- § 20 Erteilung von Wahlscheinen (zu § 25 LKWG)
- § 21 Wahlscheinverzeichnisse, Vermerk im Wählerverzeichnis (zu § 25 LKWG)

*) Verkündet als Artikel 1 der Verordnung zum Wahlrecht, zu den Kosten der Landtagswahlen und zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94)

IV. Wahlvorschlagsverfahren

- § 22 Beteiligungsanzeige (zu § 55 Absatz 2 bis 4 LKWG)
- § 23 Wahlvorschläge bei Landtagswahlen (zu § 55 LKWG)
- § 24 Wahlvorschläge bei Kommunalwahlen (zu § 62 LKWG)
- § 25 Zulassung der Wahlvorschläge (zu § 20 LKWG)
- § 26 Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses (zu § 20 Absatz 5 LKWG)
- § 27 Bekanntmachung der Wahlvorschläge (zu § 21 LKWG)

V. Vorbereitung des Wahltages

- § 28 Briefwahl, Zulassung der Wahlbriefe (zu §§ 26, 31 LKWG)
- § 29 Wahlbezirke, Wahlräume (zu § 54 Absatz 3 Satz 1, § 61 Absatz 4 LKWG)
- § 30 Stimmzettel (zu § 22 LKWG)
- § 31 Wahlzeit, Stichwahl (zu § 3 LKWG)

VI. Wahltag

- § 32 Stimmabgabe (zu § 29 LKWG)
- § 33 Stimmabgabe mit Wahlschein (zu § 25 Absatz 1 Nummer 3 LKWG)
- § 34 Hilfeleistung bei der Stimmabgabe (zu § 29 Absatz 3 LKWG)
- § 35 Schluss der Wahlhandlung (zu § 11 Absatz 2 LKWG)

VII. Wahlergebnis

- § 36 Wahlergebnis im Wahlbezirk (zu § 30 LKWG)
- § 37 Endgültiges Wahlergebnis (zu § 33 LKWG)
- § 38 Ergebnis der Landeslistenwahl (zu § 33 LKWG)

VIII. Wahlen in besonderen Fällen, indirekte Wahlen

- § 39 Wahlen in besonderen Fällen (zu §§ 44, 45 LKWG)
- § 40 Wiederholungswahl (zu § 44 Absatz 1 LKWG)
- § 41 Nachwahl, Ergänzungswahl (zu §§ 44, 45 LKWG)
- § 42 Neuwahl wegen Neubildung einer Gemeinde (zu § 44 Absatz 7 LKWG)
- § 43 Indirekte Wahl (zu § 67 Absatz 4 LKWG)

IX. Wahlprüfung, Nachrücken

- § 44 Ladung im Wahlprüfungsverfahren (zu § 36 Absatz 2 LKWG)
- § 45 Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren (zu §§ 40, 42 LKWG)
- § 46 Nachrücken (zu § 46 LKWG)

X. Schlussbestimmungen

- § 47 Wahlkosten von Landtagswahlen (zu § 49 LKWG)
- § 48 Verbindung mit Europawahl oder Bundestagswahl
- § 49 Anlagen

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Wahlbehörden, Wahrnehmung von Aufgaben durch das Amt

(zu §§ 7, 8 LKWG)

(1) Wahlbehörden für die Landkreise sind die Landräte und für die amtsfreien Gemeinden die Bürgermeister. Wahlbehörden für die amtsangehörigen Gemeinden sind die Amtsvorsteher. Im Fall ihrer persönlichen Abwesenheit werden sie durch die Leitenden Verwaltungsbeamtinnen oder die Leitenden Verwaltungsbeamten vertreten.

(2) Jede amtsangehörige Gemeinde kann durch Beschluss der Gemeindevertretung die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und der Bildung des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf das Amt übertragen. § 9 Absatz 3 und § 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes sind entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der Vertretung der Amtsausschuss und an die Stelle der Kommunen das Amt tritt. Wenn mehrere Gemeinden von Satz 1 Gebrauch machen, soll der Wahlausschuss in seiner Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen in den Vertretungen dieser Gemeinden entsprechen. Er ist gemeinsamer Wahlausschuss für diese Gemeinden.

(3) Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 2 oder der Widerruf einer bereits erfolgten Übertragung muss spätestens am 120. Tag vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.

§ 2

Hilfen für beeinträchtigte Personen

(1) In allen Fällen, in denen sich Wahlberechtigte oder andere Personen bei der Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz oder nach dieser Verordnung schriftlich äußern, können sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, wenn sie des Lesens oder Schreibens unkundig oder wegen einer Behinderung am Schreiben gehindert sind. Soweit eine Vollmacht erforderlich ist, wird diese durch eine schriftliche Erklärung der bevollmächtigten Hilfsperson ersetzt, die Angaben über die bevollmächtigende Person und die Hinderungsgründe nach Satz 1 enthalten muss.

(2) Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der am Schreiben gehinderten Person zu beschränken. Sie ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet.

§ 3

Anschriften

Weist jemand gegenüber der Gemeindewahlbehörde rechtzeitig nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird als Anschrift eine selbst gewählte Anschrift, unter der die Person zuverlässig erreichbar ist (Erreichbarkeitsanschrift) eingetragen; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

§ 4

Störungen durch höhere Gewalt

(1) Stellt die Wahlleitung fest, dass die ordnungsgemäße Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl infolge höherer Gewalt nicht gewährleistet ist, kann sie Regelungen zur

Anpassung an die besonderen Verhältnisse treffen. Sie macht die Gründe für die Störung, das betroffene Gebiet und die von ihr für den Einzelfall getroffenen Regelungen in geeigneter Weise öffentlich bekannt. Dabei kann sie von § 5 abweichen.

(2) Ist infolge höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Postsendungen gestört, gelten Wahlbriefe, die nach dem Datum des Poststempels spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. Sie werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt behoben sind, spätestens aber am 22. Tag nach der Wahl einem Wahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Wahlergebnisses zugeleitet. Die nachträgliche Feststellung unterbleibt, wenn sie wegen der geringen Anzahl der vorliegenden Wahlbriefe nicht möglich ist, ohne das Wahlgeheimnis zu gefährden.

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium und die Landeswahlleitung veröffentlichen ihre Bekanntmachungen im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeindevahlbehörden und die Kreiswahl- und Gemeindevahlleitungen veröffentlichen ihre Bekanntmachungen in der für die Satzungen der Gemeinde, des Amtes oder des Landkreises vorgeschriebenen Form.

(2) Ist eine vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, genügt der Aushang am oder im Eingang des Gebäudes, in dem die Wahlleitung ihren Dienstsitz hat.

(3) Die Wahlleitungen sollen zusätzlich darauf hinwirken, dass die Wahlberechtigten im Wahlkreis oder Wahlgebiet durch Presse- oder Internetveröffentlichungen, Plakatanschläge oder auf andere Weise vom Inhalt der Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 und 2 Kenntnis erhalten können.

(4) Muss eine Bekanntmachung bis zu einem bestimmten Tag bewirkt sein, genügt es, wenn sie spätestens an diesem Tag erscheint oder ausgehängt wird.

(5) Eine Frist, die durch eine Bekanntmachung in Lauf gesetzt wird, beginnt mit dem auf das Erscheinen der Bekanntmachung nach Absatz 1 oder dem Aushang nach Absatz 2 folgenden Tag, bei Bekanntmachungen nach Absatz 1, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

§ 6

Zustellungen

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vorgenommen.

§ 7

Repräsentative Wahlstatistik

(1) Aus dem Ergebnis der Wahlen kann in ausgewählten Wahlbezirken eine repräsentative Wahlstatistik über

1. die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht,

2. die Wählerinnen und Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht sowie der Grund für die Ungültigkeit von Stimmen

als Landesstatistik erstellt werden. Die Anordnung zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik trifft vor der Wahl das für Inneres zuständige Ministerium.

(2) Es dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Wahlbezirke des Landes an einer Statistik teilnehmen. Die Wahlbezirke werden von der Landeswahlleitung im Einvernehmen mit der Kreiswahlleitung sowie dem Statistischen Amt ausgewählt. Ein Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.

(3) Erhebungsmerkmale für die Statistik nach

1. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind Wahlberechtigte, Wahrscheinvermerk, Beteiligung an der Wahl, Geschlecht und Geburtsjahresgruppe, von denen höchstens zehn unter Zusammenfassung von jeweils mindestens drei Geburtsjahrgängen gebildet werden dürfen,
2. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind abgegebene Stimmen, ungültige Stimmen, Ungültigkeitsgrund, Geschlecht und Geburtsjahresgruppe, von denen höchstens fünf unter Zusammenfassung von jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgängen gebildet werden dürfen.

Hilfsmerkmale für beide Statistiken sind bei Kommunalwahlen Wahlgebiet, Wahlbereich und Wahlbezirk, bei Landtagswahlen Wahlkreisnummer, Gemeindekennziffer und Wahlbezirksnummer.

(4) Die Erhebung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird auf Gemeindeebene von der Gemeindewahlbehörde für die ausgewählten Wahlbezirke durch Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Die Gemeindewahlbehörden teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem Statistischen Amt mit.

(5) Die Erhebung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführt, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten. Die Gemeindewahlbehörden leiten die ihnen nach Abschluss der Auszählung übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel der für die Erhebung ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung an das Statistische Amt weiter. Gemeinden mit einer Statistikstelle im Sinne des § 11 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern können die Auswertung der Stimmzettel mit Zustimmung der Landeswahlleitung selbst in der Statistikstelle vornehmen; sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem Statistischen Amt mit. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden.

(6) Gemeinden und Landkreise mit einer Statistikstelle im Sinne des § 11 Absatz 1 des Landesstatistikgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dürfen mit Zustimmung der Landeswahlleitung in ausgewählten Wahlbezirken für eigene statistische Zwecke auf eigene Kosten wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung gemäß Absatz 5 Satz 1 gekennzeichnete Stimmzettel durchführen. Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 3 sowie Absatz 5 Satz 4 gelten entsprechend.

(7) Durch die Statistiken nach Absatz 1 und die wahlstatistischen Auszählungen nach Absatz 6 darf die Feststellung der Wahlergebnisse nicht verzögert werden.

(8) Nach Abschluss der Aufbereitung durch das Statistische Amt sind die Wahlunterlagen unverzüglich den Gemeindewahlbehörden zurückzugeben und von diesen entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

(9) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Landesstatistik ist dem Statistischen Amt vorbehalten. Die Ergebnisse der Statistiken nach Absatz 1 dürfen nur für die Ebene des Landes und die der wahlstatistischen Auszählung nach Absatz 6 nur für die Ebene des jeweiligen Wahlgebietes veröffentlicht werden. Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

(10) Das Land trägt die Kosten für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Es erstattet den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen die dadurch entstandenen notwendigen Ausgaben. § 49 Absatz 1 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

(2) Auskünfte aus Wahlunterlagen, die weder nach § 5 öffentlich bekannt gemacht worden sind noch öffentlich vorgenommene Handlungen von Wahlorganen dokumentieren, dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Wahl erforderlich sind. Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte aus Wahlunterlagen nach Absatz 2 oder über dort dokumentierte Vorgänge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 9

Vernichtung von Wahlunterlagen

Eine Vernichtung von Wahlunterlagen darf nur auf Anweisung der Wahlleitung erfolgen. Sie hat zu unterbleiben, solange und soweit die Wahlunterlagen für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können oder das Landesarchivgesetz der Vernichtung entgegensteht.

II. Wahlorgane

§ 10

Neutralität der Wahlorgane

(zu § 7 LKWG)

Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

§ 11

Bildung und Tätigkeit der Wahlausschüsse

(zu §§ 9, 10 LKWG)

(1) Nach der Bestimmung des Wahltages zu Landtagswahlen fordert die Landeswahlleitung und nach der Bestimmung des Wahltages zu landesweiten Kommunalwahlen

fordern die kommunalen Wahlleitungen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen unter Hinweis auf § 12 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes möglichst frühzeitig auf, zur Bildung des Landeswahlausschusses oder der kommunalen Wahlausschüsse innerhalb einer angemessenen Frist Wahlberechtigte vorzuschlagen.

(2) Die Wahlleitung führt die Geschäfte des Wahlausschusses.

(3) Die Wahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens 24 Stunden unter Übersendung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Ort, Zeit und Gegenstand sind öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine öffentliche Sitzung handelt. Die vereinfachte Bekanntmachung ist zulässig, wenn eine Veröffentlichung nach § 5 Absatz 1 nicht mehr bewirkt werden kann.

(4) Die Wahlleitung bestellt eine Schriftführung. Diese ist nur stimmberechtigt, wenn sie zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist.

(5) Die Wahlleitung weist die Mitglieder des Wahlausschusses und die Schriftführung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(6) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von der Wahlleitung, den Mitgliedern des Wahlausschusses und der Schriftführung unterzeichnet. Die Wahlleitung gibt die Entscheidungen des Wahlausschusses in der Sitzung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt.

§ 12

Bildung und Tätigkeit der Wahlvorstände

(zu § 11 LKWG)

(1) Zur Bildung der Wahlvorstände wird § 11 Absatz 1 entsprechend angewendet.

(2) Die Gemeindewahlbehörde weist bei der Berufung der Wahlvorstände neben den Funktionen der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und ihrer oder seiner Stellvertretung auch die der Schriftführung und ihrer Stellvertretung Personen zu, die ihr dafür geeignet erscheinen.

(3) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindewahlbehörde oder von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher einberufen. Die Gemeindewahlbehörde weist die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Letztere verfahren entsprechend gegenüber den Mitgliedern des Wahlvorstandes.

(4) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher sowie die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung anwesend sein. Die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes ist gegeben, wenn die Mindestbesetzung nach Satz 1 anwesend ist.

(5) Bei Bedarf stellt die Gemeindewahlbehörde dem Wahlvorstand Hilfskräfte zur Verfügung.

(6) Die Gemeindewahlbehörde kann bewegliche Wahlvorstände bilden, die für mindestens eine Stunde während der Wahlzeit Einrichtungen oder Ortschaften aufsuchen, deren Wahlberechtigte den Wahlraum nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen aufsuchen können. Für die Wahl vor einem beweglichen Wahlvorstand ist ein Wahlschein er-

forderlich. Ein beweglicher Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher des Wahlbezirks, der Schriftführung oder jeweils ihrer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands.

§ 13

Zusätzliche Vorschriften für Briefwahlvorstände

(zu §§ 11, 54 Absatz 3, § 61 Absatz 4 LKWG)

- (1) Für die Landtagswahl bestimmt die Kreiswahlleitung, wie viele Wahlvorstände für die Briefwahl (Briefwahlvorstände) gebildet werden müssen, um das Wahlergebnis noch am Wahltag feststellen zu können. Briefwahlvorstände können für eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses für den Wahlkreis, für das Amt oder für einzelne Gemeinden innerhalb des Wahlkreises gebildet werden.
- (2) Bei Kommunalwahlen kann das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Wahlbezirks des jeweiligen Wahlbereichs einbezogen werden. Es darf auch bei Kommunalwahlen gesondert festgestellt werden, wenn dadurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für Beschlussfähigkeit und Tätigkeit des Briefwahlvorstandes gelten die für den Wahlvorstand geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung

(zu § 12 LKWG)

- (1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten vorbehaltlich des § 12 Absatz 3 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes die Mitglieder der Wahlausschüsse für die Teilnahme an einer nach § 10 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes einberufenen Sitzung und die Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag. Die Aufwandsentschädigung beträgt je 35 Euro für die Vorsitzenden und je 25 Euro für die weiteren Mitglieder. Der Kreistag kann für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses, die Gemeindevertretung kann für die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses und für die Mitglieder der Wahlvorstände höhere Aufwandsentschädigungen beschließen, die auch nach weiteren Funktionen differenziert werden können.
- (2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten in entsprechender Anwendung der §§ 4 und 5 Absatz 1 des Landesreisekostengesetzes. Werden Kommunalwahlen oder Landtagswahlen und die Europawahl oder Bundestagswahl am gleichen Tag durchgeführt, erfolgt die Erstattung nach Satz 1 nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

III. Wählerverzeichnis, Wahlschein

§ 15

Eintragung in das Wählerverzeichnis

(zu § 24 LKWG)

- (1) In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 37. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine alleinige Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung im Wahlbezirk gemeldet sind.

(2) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag auch folgende Wahlberechtigte eingetragen:

1. Wahlberechtigte, die am Stichtag nach Absatz 1 nicht für eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung gemeldet sind, sich aber bis zum 23. Tag vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine solche Wohnung anmelden; die Wahlberechtigten sind bei der Anmeldung über die Möglichkeit der Antragstellung zu informieren;
2. bei Kommunalwahlen alle wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, wenn sie bis zum 23. Tag vor der Wahl nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben;
3. alle Wahlberechtigten, die ohne eine Wohnung innezuhaben (§ 4 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) bis zum 23. Tag vor der Wahl durch eine Versicherung an Eides statt nachweisen, dass sie sich im Wahlbezirk sonst gewöhnlich aufhalten, im Bundesgebiet für eine Wohnung nicht gemeldet sind und bei keiner anderen Gemeindewahlbehörde des Landes einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben; die Gemeindewahlbehörde ist die zur Abnahme dieser Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(3) Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist bis zum 23. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen. Erfolgt die Eintragung auf Antrag nach Absatz 2 Nummer 1, so benachrichtigt die Gemeindewahlbehörde der Zuzugsgemeinde unverzüglich die Gemeindewahlbehörde der Fortzugsgemeinde, die sie in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(4) Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und sich innerhalb desselben Wahlgebiets für eine andere Wohnung anmelden, bleiben in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie am Stichtag nach Absatz 1 gemeldet waren. Die Wahlberechtigten sind bei der Anmeldung hierüber zu informieren.

(5) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in ein anderes Wahlgebiet verlegen, sind aus dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks zu streichen.

§ 16

Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(zu § 24 LKWG)

(1) Der Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist bis zum 16. Tag vor der Wahl schriftlich unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift bei der Gemeindewahlbehörde zu stellen.

(2) Will die Gemeindewahlbehörde einem Antrag auf Berichtigung eingetragener Daten einer anderen Person stattgeben, so hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Einem auf Eintragung gerichteten Antrag gibt die Gemeindewahlbehörde in der Weise statt, dass sie der oder dem Wahlberechtigten unverzüglich nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses eine Benachrichtigung nach § 24 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zugehen lässt.

(4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde an den Gemeindevwahlausschuss ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindewahlbehörde einzureichen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und der Gemeindewahlbehörde bekannt zu geben.

§ 17

Berichtigung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(zu § 24 LKWG)

- (1) Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeindewahlbehörde den Mangel von Amts wegen berichtigen. Dies gilt nicht für Fälle, die bereits Gegenstand eines Antrages auf Berichtigung sind. § 16 gilt entsprechend.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl durch die Gemeindewahlbehörde abzuschließen.
- (3) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses sind Änderungen mit Ausnahme der in Absatz 1 und der wegen nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgesehenen Berichtigungen nicht mehr zulässig.

§ 18

Wählerverzeichnis bei Stichwahlen

(zu § 67 Absatz 2 LKWG)

Bei Bürgermeister- oder Landratswahlen ist für den Fall einer Stichwahl das Wählerverzeichnis der Hauptwahl maßgebend. § 17 bleibt unberührt.

§ 19

Wahlscheinanträge

(zu § 25 Absatz 1 LKWG)

- (1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindewahlbehörde beantragt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben. Die Schriftform gilt auch durch Übermittlung mittels elektronischem Brief oder Telefax als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
- (2) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegen.
- (3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden; die Gemeindewahlbehörde kann weitere Antragszeiten anbieten, wenn sie diese nach § 29 Absatz 5 bekannt macht. Sind Wahlberechtigte aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, können Wahlscheine noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Dies gilt auch, wenn Wahlberechtigte den Wahlraum wegen nachgewiesener plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

§ 20

Erteilung von Wahlscheinen

(zu § 25 LKWG)

- (1) Der Wahlschein wird von der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder einzutragen wäre. Ein

Wahlschein darf nicht vor dem 45. Tag vor der Wahl, bei Eingang von Beschwerden gegen die Zulassung von Wahlvorschlägen nicht vor deren Entscheidung erteilt werden.

(2) An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn diese den unterschriebenen Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person vorlegt. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern.

(3) Für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein erhalten haben, sind für die Stichwahl wiederum Wahlscheine auszustellen, wenn sie auch für die Stichwahl wahlberechtigt sind.

(4) Holen Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindewahlbehörde ab, so soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Gemeindewahlbehörde hat eine oder mehrere Wahlkabinen oder einen besonderen Raum verfügbar zu halten, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann, und eine verschlossene Wahlurne bereitzustellen, in die die Wahlbriefe eingeworfen werden. Bei der Landtagswahl nimmt die Gemeindewahlbehörde die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und leitet sie der Kreiswahlleitung zu, sofern sie nicht selbst für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist.

(5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein mit einer neuen Nummer erteilt werden; § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Für den Ersatz verschriebener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel aus Briefwahlunterlagen gilt § 32 Absatz 8 entsprechend. Verlorene Stimmzettel aus Briefwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 21

Wahlscheinverzeichnisse, Vermerk im Wählerverzeichnis

(zu § 25 LKWG)

(1) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindewahlbehörde ein Wahlscheinverzeichnis.

(2) Wird eine wahlberechtigte Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, in dem Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären und das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen; für Briefwahlunterlagen bleibt der Wahlschein gültig, wenn die eidesstattliche Versicherung nach § 26 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes bereits unterschrieben war, bevor der Wahlschein für ungültig erklärt worden ist. Die Gemeindewahlbehörde führt zusätzlich ein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine, in das die Vor- und Familiennamen der Wahlberechtigten, die Nummern der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie das Datum der Erklärung aufzunehmen sind.

(3) Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgegebene Wahlscheine werden neben dem Eintrag ins Wahlscheinverzeichnis nach Absatz 1 von der Gemeindewahlbehörde im Wählerverzeichnis vermerkt. Nach Beginn der Wahlhandlung dürfen Wahlscheine an Wahlberechtigte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, von der Gemeindewahlbehörde nur ausgestellt werden, wenn zuvor vom Wahlvorstand die Ausgabe des Wahlscheins im Wählerverzeichnis vermerkt wurde.

IV. Wahlvorschlagsverfahren

§ 22

Beteiligungsanzeige

(zu § 55 Absatz 2 bis 4 LKWG)

- (1) Die Anzeige der Beteiligung an einer Landtagswahl nach § 55 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist mit den Formblättern der Anlage 1 vorzunehmen. Der Nachweis über die demokratische Wahl des Landesvorstandes ist durch Vorlage einer Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören dürfen, zu führen.
- (2) Die Landeswahlleitung lädt die Parteien, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird.
- (3) In der Sitzung legt die Landeswahlleitung dem Landeswahlausschuss die Beteiligungsanzeigen vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Vor der Beschlussfassung ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung nach § 55 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist von der Landeswahlleitung nach § 5 öffentlich bekannt zu machen.

§ 23

Wahlvorschläge bei Landtagswahlen

(zu § 55 LKWG)

- (1) Wahlvorschläge für Landeslisten sind mit den Formblättern der Anlage 2 und Kreiswahlvorschläge für Wahlkreisabgeordnete sind mit den Formblättern der Anlage 3 einzureichen. Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Die Wahlvorschläge sind nach der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) einzureichen. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber darf die Bescheinigung der Wählbarkeit nur jeweils einmal für die Bewerbung auf einer Landesliste und für die Bewerbung auf einem Kreiswahlvorschlag erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.
- (2) Unterschriften von Wahlberechtigten nach § 55 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes können nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückgenommen werden.
- (3) Wahlvorschläge dürfen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Landtages nach Absatz 2 unterzeichnet werden, Wahlvorschläge von Parteien erst nach der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 56 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- (4) Hat eine wahlberechtigte Person entgegen § 55 Absatz 5 Satz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes mehr als eine Landesliste und einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
- (5) Für alle Wahlberechtigten darf die Bescheinigung der Wahlberechtigung nur jeweils einmal zur Unterzeichnung einer Landesliste und eines Kreiswahlvorschlags erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist.
- (6) Wer für eine andere Person eine Bescheinigung der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit einholt, muss dazu schriftlich bevollmächtigt sein.

- (7) Die Bescheinigung der Wahlberechtigung und Bescheinigungen der Wählbarkeit sind kostenfrei zu erteilen.
- (8) Für den Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes nach § 16 Absatz 9 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist § 22 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (9) Der Satzung einer Partei muss zu entnehmen sein, welches Organ zur Unterzeichnung für den Landesverband befugt ist.
- (10) Es ist zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.
- (11) Im Fall des § 19 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes muss der Ersatzvorschlag die Zustimmungserklärung der neu benannten anderen Person enthalten. Der Ersatzvorschlag muss Angaben zu dem Organ der Partei enthalten, das nach § 19 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes handelt, und von dessen satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertretern sowie von den Vertrauenspersonen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Im Übrigen behalten die für die Hauptwahl bereits zugelassenen Wahlvorschläge ihre Gültigkeit.

§ 24

Wahlvorschläge bei Kommunalwahlen

(zu § 62 LKWG)

- (1) Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages oder der Gemeindevertretung sind mit den Formblättern der Anlage 4, für Bürgermeister- oder Landratswahlen mit den Formblättern der Anlage 5 einzureichen. Bürgermeister- oder Landratskandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Wahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen. Handelt es sich um eine hauptamtliche Bürgermeister- oder Landratswahl, sind auch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzulegen. Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt, soweit ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen oder ein Führungszeugnis zu beantragen ist. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber darf die Bescheinigung der Wählbarkeit nur jeweils einmal für jede Kommunalwahl nach § 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes erteilt werden; dabei darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlvorschläge sind nach der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) einzureichen.
- (2) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (§ 6 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) mit dem Formblatt der Anlage 6 beizufügen. Die Wahlleitung ist die zur Abnahme dieser Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (3) Bei Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gilt § 16 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und § 23 Absatz 8 für jede an dem Wahlvorschlag beteiligte Partei oder Wählergruppe.
- (4) Bei der Wahl von Kreistagen und Gemeindevertretungen liegt die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl

der zu Wählenden. In den übrigen Wahlgebieten wird sie in der Weise ermittelt, dass die Zahl der zu Wählenden durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird; Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.

(5) Der Satzung einer Partei oder Wählergruppe muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung ihrer für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung zuständig und somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsgemäße Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe alszeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und der Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

(6) § 23 Absatz 6 bis 8 und 10 gilt entsprechend. § 23 Absatz 11 gilt entsprechend, wobei der Ersatzvorschlag Angaben zu dem Organ der Partei oder Wählergruppe enthalten muss.

§ 25

Zulassung der Wahlvorschläge

(zu § 20 LKWG)

(1) Die Wahlleitung legt dem Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung.

(2) Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Familiennamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleitung einen weiteren Zusatz verlangen.

(3) Der Wahlausschuss stellt die zugelassenen Wahlvorschläge fest. Geben die Namen mehrerer Wahlvorschläge oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Wahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei. Trifft bei verbundenen Wahlen der Kreiswahlausschuss für den Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese auch für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen sowie andere Wahlen im Landkreis.

§ 26

Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses

(zu § 20 Absatz 5 LKWG)

Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der nach § 20 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zuständigen Wahlleitung einzulegen.

§ 27

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(zu § 21 LKWG)

In der Bekanntmachung der Wahlvorschläge sind die Bewerberinnen und Bewerber in derselben Reihenfolge wie auf dem Stimmzettel anzugeben. Für jede Bewerberin und

jeden Bewerber sind dabei der Familienname und der Vorname, das Geburtsjahr und der Beruf oder die Tätigkeit zusammen mit Namen und Kurzbezeichnung oder Kennwort der Partei oder Wählergruppe oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ mit dem Familiennamen anzugeben. Bei Landtagswahlen und Kreistagswahlen sind zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 die Postleitzahl und der Wohnort anzugeben. Bei Wahlen von Gemeindevertretungen ist zusätzlich zu den Angaben nach Satz 2 der Ortsteil anzugeben. § 3 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Wohnortes der Ort und an die Stelle des Ortsteiles der Ortsteil der Erreichbarkeitsanschrift tritt.

V. Vorbereitung des Wahltages

§ 28

Briefwahl, Zulassung der Wahlbriefe

(zu §§ 26, 31 LKWG)

- (1) Für die Stimmabgabe bei der Briefwahl gilt § 34 entsprechend. Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Die Gemeindewahlbehörde ist die zur Abnahme dieser Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.
- (2) § 32 Absatz 8 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Wahlvorstands die Gemeindewahlbehörde tritt.
- (3) Bei der Briefwahl haben die Wählerinnen und Wähler den Wahlschein und in einem besonderen verschlossenen Umschlag den Stimmzettel im verschlossenen und von der Gemeindewahlbehörde adressierten und freigemachten Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden oder zu überbringen, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Die Gemeindewahlbehörden verwahren alle Wahlbriefe in verschlossenen und vor unbefugtem Zugriff geschützten Behältnissen, bis diese am Wahltag den Wahlvorständen übergeben oder an die Kreiswahlleitung abgegeben werden.
- (4) Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

§ 29

Wahlbezirke, Wahlräume

(zu § 54 Absatz 3 Satz 1, § 61 Absatz 4 LKWG)

- (1) Jede Gemeinde oder bei Kommunalwahlen jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, teilt die Gemeindewahlbehörde die Gemeinde oder den Wahlbereich in mehrere Wahlbezirke ein. Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen. Wird ausschließlich eine Bürgermeister- oder Landratswahl durchgeführt, darf ein Wahlbezirk bis zu 5 000 Einwohner ausweisen, wenn die Wege zu den Wahlräumen für die Wahlberechtigten dadurch nicht oder nur unwesentlich verlängert werden. Die Wahlbezirke sollten nicht so eng begrenzt sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.
- (2) Bei verbundenen Wahlen müssen die Wahlbezirke für alle Wahlen übereinstimmen.
- (3) Die Grenzen der Wahlbezirke sind auf räumliche Merkmale zu beziehen. Bei der Wahl der Vertretung müssen die Grenzen der Wahlbereiche und bei der Landtagswahl die

Grenzen der Wahlkreise eingehalten werden. Die Wahlbezirke sollen nach örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

(4) Die Gemeindegewahlbehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen geeigneten Wahlraum. Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Die Gemeindegewahlbehörden teilen in der Wahlbekanntmachung nach Absatz 5 und in der Wahlbenachrichtigung mit, welche Wahlräume barrierefrei sind. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(5) Die Gemeindegewahlbehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlbezirke und die Wahlräume und weitere Informationen zum Ablauf der Wahl öffentlich bekannt.

§ 30

Stimmzettel

(zu § 22 LKWG)

(1) Bei Bürgermeister- und Landratswahlen mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber enthalten die Stimmzettel neben dem Vor- und Familiennamen die Möglichkeit, mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen.

(2) Im Fall einer Stichwahl enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit ist die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen maßgebend.

(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

§ 31

Wahlzeit, Stichwahl

(zu § 3 LKWG)

(1) Die Landeswahlleitung kann für das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Gemeindegewahlleitung für das Wahlgebiet im Einzelfall, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit mit einem früheren Beginn oder einem späteren Ende festsetzen und macht diese Festsetzung öffentlich bekannt. Die vereinfachte Bekanntmachung ist zulässig, wenn eine Veröffentlichung nach § 5 Absatz 1 nicht mehr bewirkt werden kann.

(2) Ein Beschluss der Vertretung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist zu begründen.

VI. Wahltag

§ 32

Stimmabgabe

(zu § 29 LKWG)

(1) Im Wahlraum gibt die wahlberechtigte Person zunächst ihre Wahlbenachrichtigung ab. Bei einer Bürgermeister- oder Landratswahl belässt das Mitglied des Wahlvorstands der wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung mit dem Hinweis, dass die Wahl-

benachrichtigung im Fall einer Stichwahl erneut mitzubringen ist; dies gilt nicht, wenn die Wahl nur mit einer Bewerberin oder einem Bewerber stattfindet. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt und wenn Zweifel an ihrer Identität bestehen, hat die wahlberechtigte Person sich auszuweisen.

(2) Sobald ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 7 besteht, erhält die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel; bei verbundenen Wahlen erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Ein Mitglied des Wahlvorstandes vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Bei verbundenen Wahlen ist dies für jede Wahl gesondert zu vermerken.

(3) Die wahlberechtigte Person begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Nach der Stimmabgabe gibt ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne oder die Wahlurnen frei. Die wahlberechtigte Person wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in eine Wahlurne. Sollte eine wahlberechtigte Person den Wahlraum verlassen, ohne Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes den Vermerk nach Absatz 2 Satz 2 oder vermerkt den Vorgang ohne den Namen der stimmberechtigten Person als besonderes Vorkommnis.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstands haben darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Sie sollen Angaben zu wahlberechtigten Personen nicht so äußern, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können. Sie achten insbesondere darauf, dass sich außer im Fall des § 34 immer nur eine wahlberechtigte Person in der Wahlkabine aufhält. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- (5) Der Wahlvorstand hat eine wahlberechtigte Person zurückzuweisen, die
1. nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen oder keinen gültigen Wahlschein besitzt,
 - 1a. sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert,
 2. keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird auf Nachfrage bei der Gemeindevahlbehörde festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
 3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie macht glaubhaft, dass sie noch nicht gewählt hat,
 4. ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 5. den Stimmzettel in der Wahlkabine nicht oder nicht so zusammengefoldet hat, dass dessen Inhalt verdeckt ist,
 - 5a. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat,
 6. außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will oder
 7. offensichtlich mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl oder einen nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellten Stimmzettel abgeben will.

(6) Eine wahlberechtigte Person, bei der die Voraussetzungen nach Absatz 5 Nummer 1 vorliegen und die im Vertrauen auf die ihr übersandte Benachrichtigung, dass sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, keinen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeich-

nisses nach § 24 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gestellt hat, ist gegebenenfalls bei Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann.

(7) Bestehen Bedenken gegen die Zulassung einer Wählerin oder eines Wählers zur Stimmabgabe, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

(8) Haben Wählerinnen oder Wähler ihre Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden sie nach Absatz 5 Nummer 4, 5 oder 5a zurückgewiesen, so ist ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem der alte Stimmzettel im Beisein eines Wahlvorstandsmitgliedes zerrissen worden ist.

§ 33

Stimmabgabe mit Wahlschein

(zu § 25 Absatz 1 Nummer 3 LKWG)

(1) Wahlberechtigte mit Wahlschein, die an der Urnenwahl teilnehmen wollen, übergeben dem Wahlvorstand ihren Wahlschein zur Prüfung. Auf Verlangen haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen.

(2) Entstehen Zweifel über die Gültigkeit von Wahlscheinen oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlvorstand behält den Wahlschein auch im Falle der Zurückweisung ein.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 32 und 34 Anwendung.

§ 34

Hilfeleistung bei der Stimmabgabe

(zu § 29 Absatz 3 LKWG)

(1) Benötigt eine wahlberechtigte Person Hilfe bei der Stimmabgabe, bestimmt sie die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Sehbehinderte Wahlberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(4) § 2 gilt entsprechend.

§ 35

Schluss der Wahlhandlung

(zu § 11 Absatz 2 LKWG)

Sobald die Wahlzeit beendet ist, gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies bekannt. Danach dürfen nur noch die wahlberechtigten Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Der Zutritt zur Stimmabgabe ist so lange zu sperren, bis die anwesenden wahlberechtigten Personen ihre Stimme abgegeben haben; die Öffentlichkeit der Wahl muss gewährleistet bleiben. Sodann erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

VII. Wahlergebnis
§ 36
Wahlergebnis im Wahlbezirk
(zu § 30 LKWG)

- (1) Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand vorbehaltlich des Absatzes 5 ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er entscheidet dabei über die Gültigkeit der auf den Stimmzetteln abgegebenen Stimmen. Über die Wahlhandlung sowie die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk wird von der Schriftführung eine Wahlniederschrift aufgenommen.
- (2) Bei verbundenen Wahlen werden die Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz erst dann ausgezählt, wenn die Auszählung von Wahlen nach dem Bundeswahlgesetz oder dem Europawahlgesetz abgeschlossen sind. Landtagswahlen werden vor Kreiswahlen (Kreistagswahlen und Landratswahlen) und Kreistagswahlen vor Gemeindevahlen (Gemeindevertretungswahlen und Bürgermeisterwahlen) ausgezählt. Finden gleichzeitig Bürgermeister- und Gemeindevertretungswahlen statt, bestimmt die Wahlleitung die Reihenfolge, in der diese ausgezählt werden. Gleiches gilt beim Zusammenreffen von Landrats- und Kreistagswahlen. Finden gleichzeitig Abstimmungen nach dem Volksabstimmungsgesetz oder nach der Kommunalverfassung statt, werden diese nach den Wahlen ausgezählt. Die Landeswahlleitung kann eine von den Sätzen 2 und 5 abweichende Anordnung treffen.
- (3) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk im Anschluss an die Feststellung mündlich bekannt.
- (4) Erweist sich aus besonderen Gründen eine Unterbrechung der Feststellung des Wahlergebnisses als erforderlich, kann die Gemeindevahlleitung anordnen, dass die Feststellung am Tag nach der Wahl fortgesetzt wird. Bei kreisweiten Wahlen ist vor dieser Anordnung das Einvernehmen mit der Kreiswahlleitung und bei landesweiten Wahlen das Einvernehmen mit der Kreis- und der Landeswahlleitung herzustellen. Zeit und Ort der Fortsetzung ist von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt zu geben; zusätzlich ist von der Wahlleitung unverzüglich die vereinfachte Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 vorzunehmen. Die Gemeindevahlbehörde hat alle Wahlunterlagen des Wahlbezirks sicher zu verwahren, bis die Ermittlung des Wahlergebnisses fortgesetzt wird. Sie kann fehlende Mitglieder des Wahlvorstands durch andere Wahlberechtigte ersetzen.
- (5) Wird bei der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk anhand der ermittelten Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt, dass weniger als 30 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, ordnet die Kreiswahlleitung an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlbereiches, Wahlgebietes oder Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben hat. Bei der Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister trifft die Anordnung nach Satz 1 die Gemeindevahlleitung. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Fest-

stellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der nach Satz 1 zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer Personen, die aufgrund der Öffentlichkeit der Wahl (§ 27 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) anwesend sind. Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen ist in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken. Danach wird der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt und zusammen ausgezählt. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

§ 37 **Endgültiges Wahlergebnis** (zu § 33 LKWG)

- (1) Der Gemeindegewahlausschuss und der Kreiswahlausschuss treten binnen acht Tagen und der Landeswahlausschuss tritt binnen zehn Tagen nach der Wahl zur Ermittlung und Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zusammen.
- (2) Der Wahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu entscheiden.
- (3) Bei der Landtagswahl stellt der Kreiswahlausschuss fest, welche Bewerberin oder welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Die Kreiswahlleitung ist für die Benachrichtigung nach § 33 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zuständig.
- (4) Ist bei der Wahl im Wahlkreis eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 58 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes gewählt worden, so fordert die Kreiswahlleitung von allen Gemeindegewahlbehörden die für diese Bewerberin oder diesen Bewerber abgegebenen Stimmzettel ein und fügt ihnen die durch Briefwahl abgegebenen sowie die bei den Wahlniederschriften befindlichen auf diese Person lautenden Stimmzettel bei. Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viele Zweitstimmen nach § 58 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.

§ 38 **Ergebnis der Landeslistenwahl** (zu § 33 LKWG)

- (1) Die Landeswahlleitung prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und ermittelt
 1. die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
 2. den Prozentsatz des Stimmenanteils der einzelnen Parteien im Land an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
 3. die Zahl der von den einzelnen Parteien im Land errungenen Wahlkreissitze,
 4. die bereinigten Zweitstimmenzahlen der Landeslisten jeder Partei (§ 58 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes),
 5. die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 58 Absatz 2 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

(2) Die Landeswahlleitung berechnet nach Maßgabe des § 58 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes die Stimmzahlen der einzelnen Landeslisten und verteilt die Sitze auf die Landeslisten.

(3) Nach Berichterstattung durch die Landeswahlleitung ermittelt der Landeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Landeslistenwahl und stellt für das Land

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
4. die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen,
5. die Parteien, die nach § 58 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes
 - a) an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
6. die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Landeslisten entfallenen Zweitstimmen,
7. die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Landeslisten entfallen,
8. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Personen

fest.

(4) Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, Feststellungen der Wahlvorstände und der Kreiswahlausschüsse zu berichtigen.

VIII. Wahlen in besonderen Fällen, indirekte Wahlen

§ 39

Wahlen in besonderen Fällen

(zu §§ 44, 45 LKWG)

(1) Für das Verfahren bei Wahlen in besonderen Fällen gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit in §§ 40 bis 43 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Sobald feststeht, dass eine Wahl in einem besonderen Fall erforderlich ist, macht die Wahlleitung dies zusammen mit dem Tag der Wahl und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt. Ist eine Bürgermeister- oder Landratswahl betroffen, weist sie zusätzlich auf den Tag der möglichen Stichwahl hin.

(3) Die Landeswahlleitung und für Kommunalwahlen die Rechtsaufsichtsbehörde kann Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen, wenn ansonsten die rechtmäßige Durchführung der Wahl nicht möglich oder in unzumutbarer Weise erschwert wäre.

§ 40

Wiederholungswahl

(zu § 44 Absatz 1 LKWG)

(1) Die Wahlleitung macht öffentlich bekannt, welche Teile des Wahlverfahrens erneuert werden und in welchen Wahlbereichen oder Wahlbezirken die Wahl zu wiederholen ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbereichen oder Wahlbezirken wiederholt, darf die Abgrenzung dieser Wahlbereiche und Wahlbezirke nicht geändert werden.

(3) Für die Wiederholungswahl sind die Wählerverzeichnisse maßgeblich, die für die Hauptwahl aufgestellt wurden. Sind nach der Wahl mehr als drei Monate, jedoch noch keine sechs Monate vergangen, sind sie zu berichtigen. § 24 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und § 17 Absatz 1 finden Anwendung.

- (4) Die Wahlscheine, die für die Hauptwahl erteilt wurden, haben für die Wiederholungswahl keine Gültigkeit. Für die Wiederholungswahl können neue Wahlscheine nach dem Wahlscheinverfahren der Hauptwahl von Wahlberechtigten in den Wahlbezirken beantragt werden, in denen die Wahl wiederholt wird, von anderen Wahlberechtigten nur dann, wenn Wahlscheine zur Hauptwahl in einem solchen Wahlbezirk abgegeben oder Wahlbriefe in einen solchen Wahlbezirk einbezogen worden waren. Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl aus dem Ausland einen Wahlschein beantragt hatten, erhalten abweichend von Satz 2 von Amts wegen einen neuen Wahlschein.
- (5) Wahlbriefe mit alten Wahlscheinen, die bei der Kreiswahlleitung oder bei den Gemeindewahlbehörden eingegangen sind, werden von diesen gesammelt und unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet.

§ 41

Nachwahl, Ergänzungswahl

(zu § 44, 45 LKWG)

- (1) Sobald feststeht, dass eine Nachwahl erforderlich ist, sagt außer bei Wahlen nach § 44 Absatz 2 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes die Wahlleitung die Wahl ab. Sie macht das betroffene Gebiet, den Tag der Nachwahl und die Wahlzeit unverzüglich öffentlich bekannt.
- (2) Im Fall des §§ 44 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes fordert die Kreiswahlleitung die Vertrauenspersonen auf, binnen einer zu bestimmenden Frist eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber zu benennen. § 19 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Wahlvorschlag ist im Übrigen vollständig zu erneuern.
- (3) § 40 Absatz 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Auf eine Ergänzungswahl nach §§ 44 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes in dem unmittelbar von der Änderung der Gemeinde- oder Landkreisgrenzen betroffenen Gebiet findet Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 42

Neuwahl wegen Neubildung einer Gemeinde

(zu § 44 Absatz 7 LKWG)

- (1) Enthält der Gebietsänderungsvertrag keine Regelung über die Wahrnehmung der Befugnisse der Organe der Gemeinde, so beruft die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeindewahlleitung, macht Namen und Anschrift nach § 5 öffentlich bekannt und trifft die Entscheidung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Vorschlagsberechtigt für die Berufung der Mitglieder des Wahlausschusses sind die Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl in einem Wahlgebiet, das ganz oder teilweise dem neuen Gebiet zugehört, mindestens einen Sitz errungen haben.
- (3) Enthält der Gebietsänderungsvertrag keine Regelung über die Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche nach § 61 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes, werden diese durch einen besonderen Ausschuss bestimmt. Die Zahl der Ausschussmitglieder entspricht der Zahl der Sitze, um die die Gemeindevertretung nach § 60 Absatz 4 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vergrößert wird. Die Ausschussmitglieder werden von der Rechtsaufsichtsbehörde in entsprechender Anwendung des § 10 Absatz 1 des Landes- und

Kommunalwahlgesetzes berufen. Die Rechtsaufsichtsbehörde soll darauf hinwirken, dass die Parteien und Wählergruppen bei ihren Vorschlägen zur Bildung des Ausschusses nach Möglichkeit jedes der in Absatz 2 bezeichneten Wahlgebiete berücksichtigen.

(4) Der nach Absatz 3 gebildete Ausschuss wird von der Rechtsaufsichtsbehörde einberufen. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden § 10 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 43

Indirekte Wahl

(zu § 67 Absatz 4 LKWG)

Im Fall des § 67 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes sagt die Wahlleitung die Bürgermeister- oder Landratswahl ab und macht dies nach § 5 öffentlich bekannt; dabei weist sie darauf hin, dass eine Wahl durch die Gemeindevertretung oder den Kreistag stattfindet.

IX. Wahlprüfung, Nachrücken

§ 44

Ladung im Wahlprüfungsverfahren

(zu § 36 Absatz 2 LKWG)

Die Ladung zu den Verhandlungsterminen des Wahlprüfungsausschusses erfolgt mit einer Frist von mindestens 24 Stunden. Die in § 36 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Genannten sind schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung einzuladen. Gegenüber den in § 36 Absatz 2 Nummer 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Genannten reicht die Übersendung der Mitteilung der Ausschusssitzung.

§ 45

Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren

(zu §§ 40, 42 LKWG)

Die Wahlleitung macht die im Wahlprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen eines Gerichtes, des Landtages oder der kommunalen Vertretung nach § 5 öffentlich bekannt, wenn diese rechtskräftig oder bestandskräftig geworden ist.

§ 46

Nachrücken

(zu § 46 LKWG)

(1) Tritt ein Fall des § 46 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ein, teilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtages oder die oder der Vorsitzende des Kreistages oder der Gemeindevertretung dies der zuständigen Wahlleitung mit.

(2) Einer Ersatzperson, die ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes oder des § 47 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes nachrücken würde, ist vor der Bestimmung der Wahlleitung

nach § 46 Absatz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Wahlleitung verbindet die Benachrichtigung nach § 46 Absatz 5 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes über das Nachrücken mit dem Hinweis auf die Regelungen des § 34 und § 46 Absatz 5 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes. Die Wahlleitung macht das Freibleiben eines Sitzes ebenso nach § 5 öffentlich bekannt wie den Übergang des Sitzes nach § 46 Absatz 5 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes.

X. Schlussbestimmungen

§ 47

Wahlkosten von Landtagswahlen

(zu § 49 LKWG)

Der feste Betrag nach § 49 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes wird für die Gemeinden bei alleiniger Durchführung von Landtagswahlen auf 1,3342 Euro und bei gleichzeitiger Durchführung von Landtagswahlen mit anderen Wahlen oder Abstimmungen auf 0,7787 Euro festgesetzt. Der feste Betrag für die Landkreise wird für alle Landtagswahlen auf 0,1148 Euro festgesetzt. Die kreisfreien Städte erhalten zusätzlich den festen Betrag für die Landkreise.

§ 48

Verbindung mit Europawahl oder Bundestagswahl

(1) Werden die Europawahl oder die Bundestagswahl und Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz als verbundene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt, finden neben den für die genannten Wahlen jeweils geltenden Vorschriften die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze Anwendung.

(2) Die für die Europawahl oder die Bundestagswahl berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes sind auch als Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahl nach Landesrecht zu berufen.

(3) Ein für die Europawahl oder die Bundestagswahl gebildeter beweglicher Wahlvorstand ist gleichzeitig als beweglicher Wahlvorstand für die Wahl nach Landesrecht einzusetzen.

(4) § 28 Absatz 4 Satz 2 der Bundeswahlordnung und die Stichtagsregelung nach § 16 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder die gleich lautenden Bestimmungen der Europawahlordnung sind für verbundene Wahlen nach Landesrecht entsprechend anzuwenden.

§ 49

Anlagen

(1) Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von der Wahlleitung bei Bedarf ergänzt werden. Kürzungen oder inhaltliche Änderungen sind dabei nicht zulässig.

(2) Die Wahlleitung stellt den Wahlvorschlagsträgern die Anlagen auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage	Formblatt	Inhalt
1		Beteiligungsanzeige Landtagswahl
2		Wahlvorschlag für eine Landesliste zur Landtagswahl
	2.1	Wahlvorschlag (Partei)
	2.2	Unterstützungsunterschrift (Partei)
	2.3	Niederschrift (Partei)
	2.4	Zustimmung (Partei)
3		Kreiswahlvorschlag für einen Direktkandidaten zur Landtagswahl
	3.1.1	Wahlvorschlag (Partei)
	3.1.2	Unterstützungsunterschrift (Partei)
	3.1.3	Niederschrift (Partei)
	3.1.4	Zustimmung (Partei)
	3.2.1	Wahlvorschlag (Einzelbewerbung)
	3.2.2	Unterstützungsunterschrift (Einzelbewerbung)
4		Wahlvorschlag für Gemeindevertretungs- und Kreistagswahlen
	4.1.1	Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)
	4.1.2	Niederschrift (Partei oder Wählergruppe)
	4.1.3	Zustimmung (Partei oder Wählergruppe)
	4.2	Wahlvorschlag (Einzelbewerbung)
5		Wahlvorschlag für Bürgermeister- oder Landratswahlen
	5.1.1	Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)
	5.1.2	Niederschrift (Partei oder Wählergruppe)
	5.1.3	Zustimmung (Partei oder Wählergruppe)
	5.2	Wahlvorschlag (Einzelbewerbung)
6		Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung (Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern im Herkunftsstaat)

Auf den Abdruck der Anlagen gemäß § 49 LKWO M-V wurde verzichtet. Sie sind auf der Internetseite <https://www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/> zu finden.

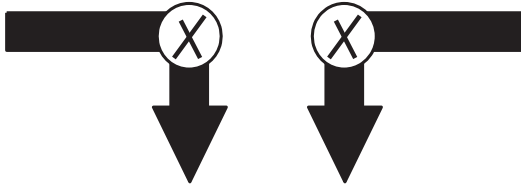
VI. Musterstimmzettel

Musterstimmzettel Landtagswahl

Stimmzettel

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern
am Datum im Wahlkreis Nummer

Sie haben 2 Stimmen



1 Stimme

für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten

1 Stimme

für die Wahl der Landesliste einer Partei

Hinweis: Diese Stimme ist maßgebend für die Verteilung der Sitze im Landtag auf die Parteien.

Erststimme

1	<p>ABC-Partei</p> <p>Familienname, Vorname</p> <p>- Beruf/Tätigkeit - ABC</p> <p>PLZ, Wohnort</p>	<input type="radio"/>
2	<p>DEF-Partei</p> <p>Dr. Familienname, Vorname</p> <p>- Beruf/Tätigkeit - DEF</p> <p>PLZ, Wohnort</p>	<input type="radio"/>
3	<p>GHI-Partei</p> <p>Familienname, Vorname („Künstlername“)</p> <p>- Beruf/Tätigkeit - GHI</p> <p>PLZ, Wohnort</p>	<input type="radio"/>
5	<p>Einzelbewerber/in</p> <p>Familienname, Vorname</p> <p>- Beruf/Tätigkeit -</p> <p>PLZ, Wohnort</p>	<input type="radio"/>

Zweitstimme

<input type="radio"/>	<p>ABC-Partei</p> <p>ABC</p> <p>1. Familienname, Vorname 2. Familienname, Vorname 3. Familienname, Vorname 4. Familienname, Vorname 5. Familienname, Vorname</p>	1
<input type="radio"/>	<p>GHI-Partei</p> <p>GHI</p> <p>1. Familienname, Vorname („Ordensname“) 2. Familienname, Vorname 3. Familienname, Vorname 4. Familienname, Vorname 5. Familienname, Vorname</p>	3
<input type="radio"/>	<p>JKL-Partei</p> <p>JKL</p> <p>1. Familienname, Vorname 2. Familienname, Vorname 3. Familienname, Vorname 4. Familienname, Vorname 5. Familienname, Vorname</p>	4

Musterstimmzettel Kreistagswahl

Stimmzettel Wahl zur Gemeindevertretung / zum Kreistag von **Name** am **Datum** im Wahlbereich **Nummer**

Sie haben drei Stimmen.
 Sie können einer der auf diesem Stimmzettel
 stehenden Personen bis zu drei Stimmen geben.
 Sie können Ihre drei Stimmen auch auf mehrere Personen verteilen.
Achtung: Wenn Sie mehr als drei Stimmen abgeben,
 sind alle Stimmen ungültig!

1	ABC	ABC-Partei			
1	Nachname, Vorname	- Beruf/Tätigkeit - PLZ, Wohnort/Ortsteil*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2	Nachname, Vorname	- Beruf/Tätigkeit - PLZ, Wohnort/Ortsteil*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3	Nachname, Vorname	- Beruf/Tätigkeit - PLZ, Wohnort/Ortsteil*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2	DEF	DEF-Partei			
1	Nachname, Vorname	- Beruf/Tätigkeit - PLZ, Wohnort/Ortsteil*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2	Nachname, Vorname	- Beruf/Tätigkeit - PLZ, Wohnort/Ortsteil *	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3	Nachname, Vorname	- Beruf/Tätigkeit - PLZ, Wohnort/Ortsteil*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3	GHI	Wählergruppe GHI			
1	Nachname, Vorname	- Beruf/Tätigkeit - PLZ, Wohnort/Ortsteil*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2	Nachname, Vorname	- Beruf/Tätigkeit - PLZ, Wohnort/Ortsteil*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4	Einzelbewerberin/Einzelbewerber Nachname				
	Nachname, Vorname	- Beruf/Tätigkeit - PLZ, Wohnort/Ortsteil*	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

* PLZ und Wohnort werden nur bei der Kreistagswahl angegeben. Bei Gemeindevertretungswahlen wird nur der Ortsteil angegeben.

Stimmzettel

Bürgermeisterwahl / Landratswahl am Datum in Name

Sie haben eine Stimme.
Achtung:
 Wenn Sie mehr als eine Stimme abgeben,
 ist Ihre Stimme ungültig!

1	Nachname, Vorname - Beruf/Tätigkeit –	ABC-Partei	ABC	<input type="radio"/>
2	Nachname, Vorname - Beruf/Tätigkeit –	DEF-Partei	DEF	<input type="radio"/>
3	Nachname, Vorname - Beruf/Tätigkeit –	Wählergruppe GHI	GHI	<input type="radio"/>
4	Nachname, Vorname - Beruf/Tätigkeit –	Einzelbewerber/in		<input type="radio"/>

Stimmzettel zur Stichwahl

Bürgermeisterwahl / Landratswahl am Datum in Name

Sie haben eine Stimme.
Achtung:
Wenn Sie mehr als eine Stimme abgeben,
ist Ihre Stimme ungültig!

Nachname, Vorname	
– Beruf/Tätigkeit –	
ABC-Partei ABC	<input type="radio"/>

Nachname, Vorname	
– Beruf/Tätigkeit –	
Einzelbewerber/in	<input type="radio"/>

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern
Öffentlichkeitsarbeit
Alexandrinestraße 1, 19055 Schwerin, Telefon 0385 5880
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@im.mv-regierung.de
www.im.mv-regierung.de

Gesamtherstellung:

Druckerei Weidner Nachfolger GmbH, Carl-Hopp-Straße 15, 18069 Rostock
www.druckerei-weidner.de

Auflagenhöhe: 3.500 Exemplare
Stand: Mai 2026

Diese Wahlbroschüre gilt für alle Wahlen, die nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden. Sie gibt den rechtlichen Stand der Vorschriften im Mai 2026 wieder und ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung der Vorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V. Sie wird bei wesentlichen rechtlichen Änderungen fortgeschrieben.

Wahlkampfverbot

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres und Bau Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch deren Kandidatinnen oder Kandidaten oder Helfenden während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Veröffentlichung nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Informationen dem Empfänger zugegangen sind.

